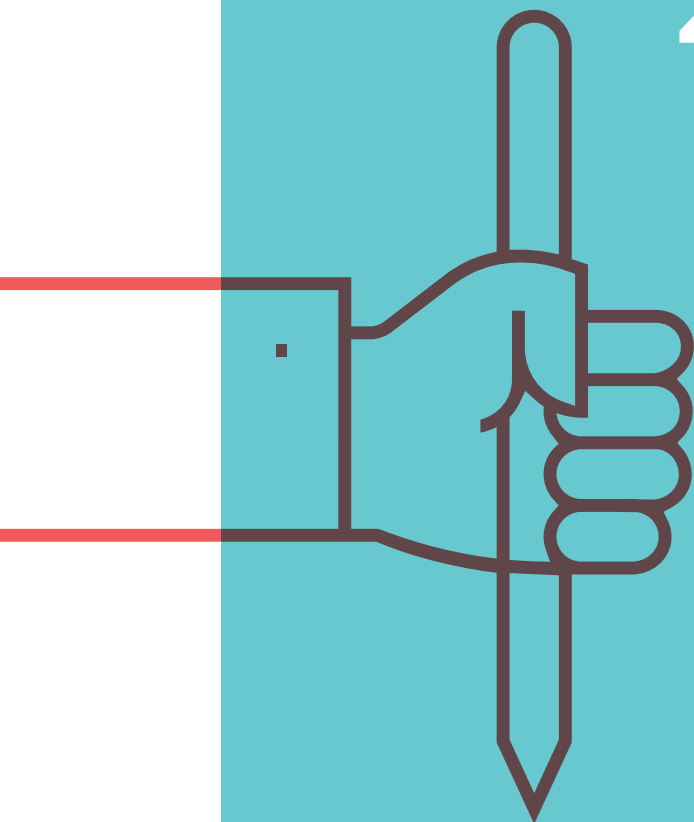
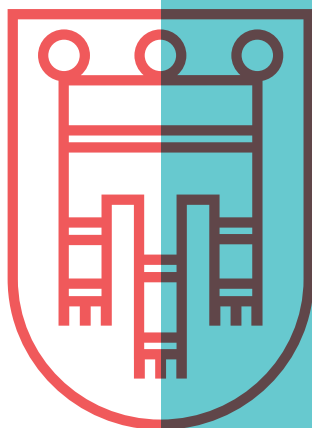


Bericht des Landesvolksanwaltes
an den Vorarlberger Landtag
gemäß Artikel 59 der Landesverfassung
über die Tätigkeit im Jahr 2017

WAS TAT DER LANDES VOLKS ANWALT 2017?





Mag. Florian Bachmayr-Heyda,
Landesvolksanwalt für Vorarlberg



Dr. Angela Bahro



Mag. Angelina Hämmerle



Anita Baurenhas



Brigitte Hribernik



Mag. Christoph Halmer

Vorwort

Mit diesem Jahresbericht wird nicht nur die gesetzliche Verpflichtung gegenüber dem Vorarlberger Landtag erfüllt, sondern gleichzeitig auch die Bevölkerung über die Tätigkeiten des Landesvolksanwalts im vergangenen Jahr informiert.

Durch die vielen Anfragen und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern können Probleme in der Verwaltung des Landes oder der Gemeinden aufgezeigt, notwendige Änderungen vorgeschlagen und Lösungen gefunden werden.

Wie schon in den letzten Jahren lag der Arbeitsschwerpunkt besonders auf Fragestellungen, die das Baurecht oder die Raumplanung betrafen. In mehreren Fällen waren Bauwerke errichtet oder wurden neu bewilligt, ohne dass die Flächen die entsprechende Widmung aufgewiesen haben. Betroffen waren nicht kleine Bauwerke von Privaten, sondern gewerblich genutzte Anlagen.

Die Frage, wo, wie hoch und wie dicht man bauen darf, bewegt Bürgerinnen und Bürger aus unterschiedlichen Gründen. Manche Bauwerber wollen in verdichteter Bauweise Bauwerke errichten (und folgen damit auch einem notwendigen Trend in der Raumplanung), andere wollen sich gegen hohe Gebäude in der Nachbarschaft wehren.

Nach wie vor sind sozialrechtliche Themen wie beispielsweise Mindestsicherung oder Vergabe von Gemeindewohnungen häufig Inhalte von Beschwerden.

In diesem Zusammenhang ist auch die Anfechtung der Mindestsicherungsverordnung vor dem Verfassungsgerichtshof zu erwähnen. Neben persönlichen Bedenken zwei-

felten auch viele andere, darunter auch Verfassungsjuristen, an der Verfassungs- bzw. Gesetzmäßigkeit der Verordnung. Der Verfassungsgerichtshof bestätigte die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit der Verordnung in weiten Teilen, was jedenfalls zur Rechtssicherheit in Österreich beigetragen hat.

Einen weiteren Schwerpunkt dieses Berichtes stellt auch die präventive Menschenrechtskontrolle der Kommission des Landesvolksanwaltes dar. Es wird ein Überblick über die Arbeit der Kommission und die Prüfungen der letzten zwei Jahre geboten. Hervorzuheben ist, dass die geprüften Einrichtungen Anregungen und Empfehlungen der Kommission ernst genommen haben und entsprechende Maßnahmen eingeleitet und zum Teil bereits umgesetzt haben.

Auch wird wieder über die Tätigkeit des Vorarlberger Monitoringausschusses berichtet, der die Aufgabe hat, die Umsetzung der UN-BRK über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu überwachen und eine barrierefreie Gesellschaft zu fördern.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen des Landes sowie der Gemeinden für die fundierte und kooperative Zusammenarbeit. Durch dieses Zusammenwirken konnten stets gute Lösungen für die Vorarlberger Bürgerinnen und Bürger erarbeitet werden.

In diesem Sinne möchte ich allen Leserinnen und Lesern eine spannende und interessante Lektüre wünschen.

Mag. Florian Bachmayr-Heyda
Bregenz, im Mai 2018

Inhalt

Geschäftsanfall	7
1.1 Arbeitsanfall und Erledigungen im Berichtsjahr	7
1.2 Erledigungen von Missstandsprüfungen	7
1.3 Aufteilung der Fälle nach Sachgebieten	8
1.4 Langfristiger Vergleich der Anfallsentwicklung	10
Arbeitsschwerpunkte und Anliegen	11
2.1 Baugesetz	11
2.2 Campinggesetz	13
2.3 Raumplanungsgesetz	13
2.4 Straßen- und Straßenverkehrsrecht	17
2.5 Mindestsicherung, soziale Unterstützung	17
2.6 Kinder- und Jugendhilfe	18
2.7 Wohnbauförderung, Wohnbeihilfe	19
2.8 Gemeindeverwaltung, Gemeindeaufsicht	19
2.9 Abgaben, Gebühren und Steuern	20
2.10 Verwaltungsstrafrecht	22
2.11 Landes-Sicherheitsgesetz (Bettelverbote)	22
2.12 Privatrechtsverwaltung der Gemeinden	23
2.13 Dienst- und Arbeitsrecht	24
Anregungen	25
3.1 Anregungen zur Gesetzgebung	25
3.2 Anregungen zur Verwaltung	27
Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle	29
4.1 Gesetzliche Grundlagen	29
4.2 Diskriminierungen	29
4.3 Einsatz für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung	30
4.4 Aufgliederung der Diskriminierungsfälle	30
4.5 Einzelfälle zu Diskriminierung und Gleichbehandlung	30
Kommission des Landesvolksanwaltes	32
5.1 Gesetzliche Grundlagen	32
5.2 Ablauf der Prüfungen	33
5.3 Austausch mit der Landesregierung	33
5.4 Prüfung von Pflegeheimen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	34
5.5 Prüfung von Alters- und Pflegeheimen	36
5.6 Prüfung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	38
Vorarlberger Monitoringausschuss	39
6.1 Gesetzliche Grundlagen	39
6.2 Tätigkeit des Vorarlberger Monitoringausschusses	39
6.3 Stellungnahmen	41
6.4 Zusammenarbeit mit vergleichbaren Einrichtungen	43

Geschäftsfall

Arbeitsanfall und Erledigungen

1.1

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 855 Fälle bearbeitet. 72 Missstandsprüfungen stehen 751 Beratungs- und Vermittlungsanfragen gegenüber. Die Zahlen zeigen, dass die Institution des LVAs weit mehr als eine Kontrollfunktion ist. Oft kommen Bürgerinnen und Bürger wegen einer Beratung durch eine unabhängige Einrichtung vorbei oder um sich Informationen zu holen, wie sie das Handeln der Behörde beurteilen können. Viele möchten sich absichern, ob das Vorgehen einer Behörde richtig ist oder nicht. Im Rahmen von Beratungen wird stets versucht, den Personen so zu helfen, damit sie ihre Anliegen bei den entsprechenden Stellen selbst vorbringen können. Das offizielle Einschreiten des LVAs wird auf jene Fälle beschränkt, in denen Bürgerinnen und Bürger selbst nichts erreichen konnten, dazu nicht in der Lage sind oder alle anderen Möglichkeiten erschöpft waren. Das Finden einer Problemlösung ist dabei wichtiger als die formelle Feststellung eines Mangels.

Misstandsprüfungen

1.2

Unterschieden wird, ob der Beschwerdegrund im Laufe des Verfahrens beseitigt wurde, ob kein Missstand festgestellt werden konnte oder ob eine Beseitigung im Prüfungsverfahren nicht möglich war und somit eine Missstandsfeststellung (mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beseitigung des Missstandes) erfolgte. Manche Beschwerden werden zuständigshalber an die Volksanwaltschaft (VA) in Wien, die Gleichbehandlungsanwaltschaft oder andere Ombudsstellen abgetreten. In der Regel erfolgt die Abklärung der Zuständigkeit im Rahmen einer Beratung, sodass in diesen Fällen kein Missstandsfeststellungsverfahren eingeleitet wird und diese deshalb in der untenstehenden Auflistung nicht aufscheinen. Von den 35 abgeschlossenen Missstandsprüfungen wurde in sieben Fällen der Missstand behoben, in 14 Fällen wurde die Prüfung ohne Ergebnis eingestellt, in elf Fällen wurde kein und in drei Fällen wurde ein Missstand festgestellt.

Verfahren	2016		2017		
	Anfall	offen	Anfall	erledigt	offen
amtswegige Prüfungen	11	6	24	14	10
beantragte Prüfungen	49	21	48	35	13
Anregungen zur Gesetzgebung	4	3	12	12	0
Anregungen zur Verwaltung	17	6	19	19	0
Auskunft und Beratung	820	52	751	698	53
Verordnungsprüfungen	5	3	1	4	0
Gesamt	906	91	855	779	76

Aufteilung der Fälle nach Sachgebieten

1.3

Beratungen und Prüfungen werden nach Rechtsmaterien und Sachgebieten erfasst und ausgewertet. Seit Jänner 2016 werden die Fälle nach dem RIS-Index des Kodex Landesrecht geordnet, sodass ein direkter Vergleich mit den Vorjahren, bei denen Bundes- und Landesmaterien zum Teil nicht getrennt wurden, nicht uneingeschränkt möglich ist. Fälle, die mehrere Sachgebiete berühren, sind auch dementsprechend mehrfach gezählt. So betreffen beispielsweise Beratungen in der Statistik hinsichtlich Bauvorhaben auch vielfach die damit verbundene (Um-)Widmung der Liegenschaft, weshalb in solchen Fällen sowohl das BauG als auch das RPG statistisch erfasst werden. Anfragen und Beschwerden im Baurecht und Raumplanungsrecht sind seit Jahren die häufigsten Gründe für Anfragen. Weitere Schwerpunkte bilden die Mindestsicherung und die Vergabe von Gemeindewohnungen (Privatrechtsverwaltung der Gemeinden). Zum besseren Verständnis der konkreten Bürgeranliegen erfolgt im nachfolgenden Kapitel eine detaillierte Aufschlüsselung der häufigsten Sachgebiete und Arbeitsschwerpunkte.

Auskunft und Beratungen von 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017 nach Rechtsgebieten, geordnet nach dem RIS-Index des Kodex Landesrecht (Mehrfachnennungen möglich)

0		
Verfassung, Organisation der Landes- und Gemeindeverwaltung und der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit, Wahlen		
0	Landesverfassung	4
1	Landessymbole, Landesehrenzeichen	0
2	Landtag	0
3	Kundmachungsvorschriften, Rechtsbereinigung, Rechtsüberleitung	0
4	Organisation der Landesverwaltung	2
5	Organisation der Gemeindeverwaltung	14
6	Verwaltungsgerichtsbarkeit	2
7	Wahlen, Volksabstimmungen	2
9	Sonstiges	4
Gesamtanzahl		29
1		
Dienstrecht		
10	Dienst- und Personalvertretungsrecht sowie Dienstnehmerschutz der Landes- und Gemeindebediensteten	5
11	Dienst- und Personalvertretungsrecht der Gemeindebediensteten	3
12	Dienst- und Personalvertretungsrecht der Landeslehrer	1
Gesamtanzahl		9
2		
Innere Verwaltung		
20	Sicherheitspolizei	12
21	Veranstaltungswesen	1
22	Sammlungswesen	0
23	Sittenpolizei	1
25	Hilfs- und Rettungswesen	0
26	Staatsbürgerschafts- und Personenstandswesen	2
27	Stiftungs- und Fondswesen	0
29	Sonstiges	1
Gesamtanzahl		17
3		
Kultur		
30	Schulwesen	6
31	Kindergartenwesen	4
32	Kulturförderung	2
Gesamtanzahl		12

4		
Finanzrecht, Wohnbauförderung und Vergaberecht		
40	Abgabenrecht	18
41	Haushaltsrecht und Vermögensverwaltung	0
42	Wohnbauförderung	4
43	Vergaberecht	5
Gesamtanzahl		27
5		
Gesundheit und Soziales		
50	Gesundheitswesen	20
51	Sozialwesen	89
52	Integrationshilfe	12
53	Familie, Jugend und Frauen	21
54	Sport	0
55	Sozialberufe	0
59	Sonstiges	3
Gesamtanzahl		145
6		
Natur- und Umweltschutz		
60	Natur- und Landschaftsschutz	12
62	Luftreinhaltung	0
63	Abfall	1
64	Kanalisation	17
65	Klärschlamm	0
Gesamtanzahl		30
7		
Land- und Forstwirtschaft		
70	Landwirtschaft	6
71	Forstwesen	4
72	Jagd und Fischerei	4
73	Veterinärwesen	0
74	Bodenreform	2
75	Grundverkehr	6
76	Land- und Forstarbeitsrecht	0
77	Landwirtschaftskammer	0
Gesamtanzahl		22
8		
Wirtschaft		
80	Elektrizität	0
81	Gas	0
82	Wasser	8
83	Tourismus	1
84	Gewerbe	3
Gesamtanzahl		12

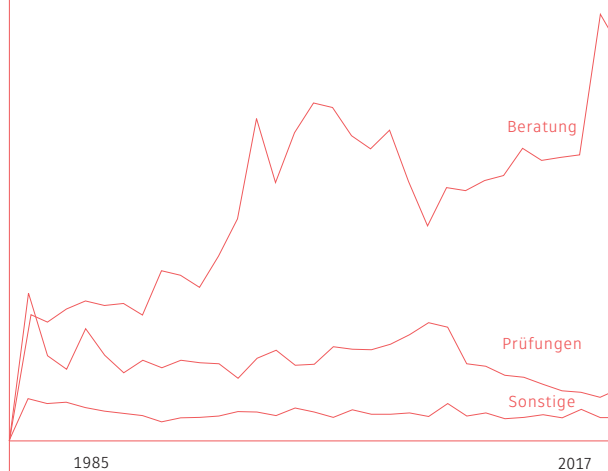
9		
Raumplanung, Baurecht und Verkehr		
90	Raumplanung	72
91	Baurecht	103
92	Verkehr	27
Gesamtanzahl		202
A		
Privatwirtschaftsverwaltung		
A0	Privatwirtschaftsverwaltung des Landes	11
A1	Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinden	37
Gesamtanzahl		48
B		
Art 11 B-VG		
B0	Staatsbürgerschaft	4
B1	Berufliche Vertretungen	0
B2	Volkswohnungswesen	0
B3	Straßenpolizei	20
B4	Assanierung	0
B5	Binnenschifffahrt	0
B6	Umweltverträglichkeitsprüfung	2
B7	Tierschutz	6
Gesamtanzahl		32
C		
Bundeskompetenz (Unzuständigkeit)		
C0	Strafrecht	331
C1	Zivilrecht	
C2	Verwaltungsrecht	
C3	Privatwirtschaftsverwaltung Bund	
Gesamtanzahl		331
Gesamtsumme		916

Langfristiger Vergleich

1.4

Seit Bestehen der Landesvolksanwaltschaft (30.10.1985) sind insgesamt 18.989 Fälle bearbeitet worden, davon 4.255 Prüfungen und 13.783 Beratungen. Neben den zahlenmäßig relativ konstanten Prüfungen zeigt der starke Anstieg der Beratungen die zunehmende Inanspruchnahme der Landesvolksanwälte als Auskunftspersonen und Vermittlungspersonen zwischen Bevölkerung und Behörden.

Jahr	Prüfungen	Beratungen	Sonstige	Summe
1985	21	13	2	36
1986	268	229	62	559
1987	143	209	51	403
1988	116	235	54	405
1989	197	251	42	490
1990	144	242	34	420
1991	109	246	29	384
1992	134	223	24	381
1993	119	311	10	440
1994	134	302	19	455
1995	129	278	20	427
1996	127	340	23	490
1997	98	414	33	545
1998	138	613	32	783
1999	154	486	24	664
2000	124	585	41	750
2001	126	644	32	802
2002	161	635	20	816
2003	156	579	37	772
2004	155	553	27	735
2005	166	590	27	783
2006	185	488	30	703
2007	209	400	22	631
2008	200	476	51	727
2009	127	470	23	620
2010	122	490	30	642
2011	104	500	17	621
2012	100	554	20	674
2013	86	530	26	642
2014	73	536	19	629
2015	70	541	38	649
2016	60	820	32	912
2017	72	751	31	907
Gesamt	4.357	14.534	982	19.873



Arbeitsschwerpunkte und Anliegen

Baugesetz

2.1

Ein Schwerpunkt war – wie auch in den letzten Jahren – die Anwendung des Baugesetzes; in diesem Rechtsbereich sind die Fälle von zuletzt 117 auf 103 gesunken. Meist handelte es sich dabei um Fragen in Zusammenhang mit der geplanten Errichtung von eigenen Bauwerken oder Bauwerken von Nachbarn.

LVAV-12/amP-19/2017

Abrissbewilligung für „Villa Freudeck“, mangelhafte Gutachten

Die Villa Freudeck ist Teil des Georg-Baumeister-Viertels in Bregenz, dem fünf weitere Villen, alle Werke des über Vorarlberg hinaus bekannten Architekten Georg Baumeister, angehören. Die Villen wurden allesamt zwischen 1892 und 1906 erbaut. Am Standort der Villa ist nun die Errichtung einer Wohnanlage mit sieben Wohnungen und vier Geschossen geplant. Der Baukörper wird ca. 14 m hoch und hat eine Grundfläche von 23,3 x 13,7 m, die Fassade ist aus rotem Backstein. Die Villa Freudeck steht auf einer ca. halb so großen Grundfläche von 10,4 x 11,5 m. In Zusammenhang mit dem beabsichtigten Abbruch der Villa Freudeck im Baumeisterviertel in der Ölrainstraße in Bregenz, der mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Bregenz vom 09.11.2016 freigegeben wurde, wurde ein amtswegiges Prüfungsverfahren durchgeführt. Zur Beurteilung der Frage, ob der Abbruch der Villa Freudeck die erhaltenswerte Charakteristik des Orts- oder Landschaftsteiles, dem die Villa zuzuordnen ist, erheblich beeinträchtigt (§ 17 Abs 3 BauG), hat die Stadt Bregenz zwei Amtssachverständigengutachten eingeholt, die nach Ansicht des Landesvolksanwalts beide mangelhaft und ausgesprochen kurz gehalten sind. Beispielsweise wird in einem der zwei Gutachten ausgeführt: „(...)“, so dass von einem durchaus schützenswerten Ortsbild auszugehen ist (...). Ein Ensembleschutz liegt für das betroffene Quartier ebenfalls nicht vor, wengleich die Intentionen des Räumlichen Entwicklungskonzeptes dafür sprechen würden. In diesem Zusammenhang ist der Abbruch aus bauhis-

torischer und stadtplanerischer Sicht zu bedauern. Er führt zu einem Verlust in der Identität und Unverwechselbarkeit innerhalb des Quartiers. Die Charakteristik des betroffenen Stadtteils wird durch den Abbruch der Villa aber nicht in dem Maße beeinträchtigt, um von einer erheblichen Störung des Orts- und Landschaftsbildes auszugehen.“ Kritisiert wird insbesondere, dass in der Begründung des Abbruchbescheides vom 09.11.2016 auf die zwei mangelhaft begründeten Sachverständigengutachten verwiesen und angegeben wird, dass die erhaltenswerte Charakteristik des Orts- oder Landschaftsteiles, dem das Bauwerk zuzuordnen ist, nicht erheblich beeinträchtigt wird. Eine rechtliche Prüfung und weitere Begründung fand nicht statt. Nach Ansicht des Landesvolksanwalts entsprechen beide Gutachten nicht den vom VwGH festgelegten Erfordernissen. Wenn eine Behörde ein Gutachten für mangelhaft hält, so darf sie es ihrer Entscheidung nicht zugrunde legen, sondern hat vielmehr die Mängel durch die Einholung ergänzender oder neuer gutachterlicher Äußerungen zu beseitigen (vgl. etwa VwGH 29.01.1990, Zl. 88/15/ 0068). Da die Freigabe des Abbruchs der Villa Freudeck nach Ansicht des Landesvolksanwalts mangelhaft begründet und die Einholung ergänzender Stellungnahmen der Sachverständigen in diesem Fall erforderlich schien, wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit eingeholter Gutachten sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls zur Klärung offener Fragen eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen einzuholen. Gerade bei Fällen wie solchen der Villa Freudeck, die auch das Interesse der Öffentlichkeit wecken, wertvolles Kulturgut unwiederbringlich zerstört oder Ortsbilder signifikant verändert werden, ist eine genaue Prüfung durch die Behörde unabdingbar. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, da Nachbarn beim Abbruch von Gebäuden keine Parteistellung und kein Anhörungsrecht haben. Im Rahmen des Schriftverkehrs mit der Landeshauptstadt Bregenz teilte diese mit, dass die Bauabteilung der Stadt ein Inventar von schützenswerten Gebäuden bzw. Ortsteilen erstellen werde. In diesem Zusammen-

hang wurden auch zwei Anregungen eines Bürgers an die Gesetzgebung weitergeleitet.

LVAV-12/aMP-16 bis 18/2017

Gut Bozenau & Campingplatz Bregenzerache in Doren

Aufgrund der immer wieder geäußerten Kritik am Gut Bozenau und den Beschwerden einiger Personen leitete der Landesvolksanwalt ein amtswegiges Prüfungsverfahren ein. Gegenstand der Prüfung waren behauptete Missstände auf dem Campingplatz Bregenzerache in Doren sowie die Zuverlässigkeit des Betreibers, das Vorhandensein nicht bewilligter Bauwerke, die Qualifizierung des Guts Bozenau als private Tierhaltung und die Prüfung des Vorliegens bestimmter Verwaltungsstrafen. Der Landesvolksanwalt leitete das Beschwerdevorbringen mit der Bitte um Prüfung an die Bezirkshauptmannschaft weiter. Aufgrund der Missstände auf dem Campingplatz schrieb die Bezirkshauptmannschaft Bregenz dem Campingplatzinhaber nach Durchführung von Kontrollen erforderliche Maßnahmen in Bezug auf den Betrieb des Campingplatzes vor. Die Einhaltung der Maßnahmen wird kontrolliert. Vom Landesvolksanwalt wurde zudem die Prüfung der Verlässlichkeit zum Betrieb des Campingplatzes durch den Inhaber angeregt und ersucht, über das Ergebnis zu berichten. Da es beim Campingplatz inzwischen zu einem Betreiberwechsel kam, sind die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen hinfällig. In Bezug auf das Vorliegen einer „privaten Tierhaltung“ beim Gut Bozenau wird seitens des Landesvolksanwalts in Kritik gezogen, dass bei Errichtung des Guts Bozenau in Doren keine nähere Prüfung dahingehend stattfand, ob es sich nicht tatsächlich um einen Gnadenhof im Sinne des Tierschutzgesetzes (TSchG) anstatt um eine (nicht bewilligungspflichtige) private Tierhaltung handelte. Ansonsten konnten keine Missstände festgestellt werden. Das Vorgehen der Behörden war rechtmäßig. In einer Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom Dezember 2017 wurde mitgeteilt,

dass aufgrund der Ausführungen des Landesvolksanwalts die Frage der Betriebsqualifikation von Gut Bozenau gegenwärtig bei der Bezirkshauptmannschaft geprüft werde. Als Ergebnis wurde mitgeteilt, dass ein Gnadenhof im Sinne des TSchG nicht vorliege. Die Situation wird weiterhin beobachtet.

Campingplatzgesetz

2.2

LVAV-12/aMP-13/2017

Gesetzeswidrige bauliche Anlagen auf dem Gelände eines Campingplatzes

Das Vorbringen einer Bürgerinitiative hat der Landesvolksanwalt zum Anlass genommen, das Betriebsgelände des beanstandeten Campingplatzes in Augenschein zu nehmen. Dabei konnten – nach laienhafter Auffassung des Landesvolksanwaltes – bauliche Anlagen wie feste Anbauten, Unterbauten und Einfriedungen im Bereich der Standplätze des Campingplatzes in ganz erheblicher Zahl festgestellt werden. Insbesondere waren dies terrassenartige Konstruktionen und Dächer, welche die Wohnwagen und Vorzelte vor widrigen Witterungseinflüssen schützen sollen, aber auch Zäune und Masten, auf denen Antennen montiert sind. Der Landesvolksanwalt hegte starke Zweifel daran, ob diese Anlagen, insbesondere die sog. Komplettüberdachungen von Wohnwagen und Vorzelte, mit § 9 Abs 1 Gesetz über die Errichtung und den Betrieb von Campingplätzen (Campingplatzgesetz) vereinbar sind. Danach dürfen bauliche Anlagen im Zusammenhang mit Zelten oder Wohnwagen auf den Standplätzen nicht errichtet werden. In zwei Stellungnahmen der zuständigen Bezirkshauptmannschaft wurde die Ansicht vertreten, es würden alle baulichen Veränderungen im Bereich der Standplätze im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen stehen. Die begründenden Ausführungen konnten den Landesvolksanwalt jedoch nicht überzeugen, weshalb das Amt der Vorarlberger Landesregierung um fachliche Äußerung der hochbautechnischen Amtssachverständigen ersucht wurde. In

zwei Gutachten wurde schließlich die Auffassung des Landesvolksanwaltes bestätigt, dass es sich bei den wahrgenommenen Anlagen um bauliche Anlagen handelt, die im Bereich der Standplätze nicht errichtet werden dürfen. Die Gutachten wurden an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weitergeleitet und diese aufgefordert, ihre weiteren Veranlassungen bekannt zu geben. Dem Vernehmen nach wurde durch die Bezirkshauptmannschaft bereits eine behördliche Prüfung anberaunt.

Raumplanungsgesetz

2.3

Im Bereich Raumplanung ist – mit 72 Fällen gegenüber dem Vorjahr mit 64 Fällen – ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Meist betrafen die Fälle Umwidmungen von Liegenschaften, Umlegungsverfahren sowie die Betriebsnotwendigkeit einer Bauführung auf landwirtschaftlichen Flächen.

LVAV-12/aMP-20/2017

Erteilung einer Ausnahme vom Bebauungsplan trotz Überschreitung der Baunutzungszahl

Eine Immobilienverwaltungsgesellschaft beabsichtigte in Göfis die Errichtung eines Mehrwohnungsgebäudes mit 20 Wohneinheiten samt Tiefgarage. Da eine Überschreitung der festgelegten Baunutzungszahl (BNZ 87,2 statt 40) geplant war, wurde eine Ausnahme von der Verordnung der Gemeindevertretung über die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung aus dem Jahr 2013 beantragt. Wie mehrere Nachbarn erachtete auch der Landesvolksanwalt eine solch massive Überschreitung der festgelegten Baunutzungszahl als durchaus aufklärungsbedürftig, weshalb die Gemeinde ersucht wurde, die bisherigen Ergebnisse der behördlichen Ermittlungsverfahren bekannt zu geben. Insbesondere wurde jenes Sachverständigengutachten gemäß § 35 Abs 2 RPG angefragt, in dem die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der von den Ausnahmen betroffenen Verordnungen, den Zielen des Raumplanungsgesetzes, einem Landesraumplan und dem räumlichen Entwicklungskonzept beurteilt wurden.

Eine Antwort der Gemeinde Göfis gab im Wesentlichen die Begründung der zwischenzeitlich erfolgten Beschlussfassung der Gemeindevertretung über die Bewilligung der beantragten Ausnahme wieder. Das angefragte Sachverständigengutachten wurde nicht übermittelt. Gemeinden sind verpflichtet, dem Landesvolksanwalt auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Gemeinde Göfis ist diesem Verlangen nicht nachgekommen, weshalb der Landesvolksanwalt Grund zur Annahme hatte, dass von der Gemeindevertretung Göfis kein Gutachten zur Frage eingeholt wurde, ob die Kriterien des § 35 Abs 2 RPG einer Ausnahmegewilligung als Ermessensentscheidung entgegenstehen. Es war der Gemeindevertretung damit unmöglich, in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise darzulegen, warum nach ihrer Auffassung diese – und keine andere – Ermessensübung rechtlich geboten und dem Sinn des Gesetzes entsprechend war. Die Bewilligung einer Ausnahme war damit mit Nichtigkeit bedroht. Der Landesvolksanwalt hatte in weiterer Folge die aufsichtsbehördliche Prüfung der Ausnahmegewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch angeregt. Diese hat die Meinung des Landesvolksanwaltes bestätigt und der Gemeinde die Einholung eines Gutachtens sowie die neuerliche Beschlussfassung aufgetragen. Weder im nachfolgend eingeholten Gutachten noch anlässlich der erneuten Beschlussfassung über die Ausnahmegewilligung erfolgte jedoch eine Auseinandersetzung mit dem Umstand, dass die Gemeinde im Jahr 2012 Leitlinien für die bauliche Entwicklung beschlossen hatte, die ein beschränktes Überschreiten des festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung bei Erfüllung bestimmter Bonuskriterien ermöglichen sollte. Die Leitlinien sehen für den Standort des Projektes jedoch eine maximale Baunutzungszahl von 60 vor. Auch diese Zahl wird erheblich überschritten. Wiederum hat der Landesvolksanwalt seine Bedenken dargelegt und die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch um aufsichtsbehördliche Prüfung ersucht. Kürzlich wurde von der BH Feldkirch berichtet, dass der Bescheid über die Erteilung der Ausnahmegenehmigung aufgehoben wurde.

LVAV-13/AnVe-14/2017

Baubewilligungen für Reitsportverein trotz widersprechendem Flächenwidmungsplan

Ein Bürger, dessen Bauantrag mangels Vorliegen von raumplanungsrechtlichen Voraussetzungen abgewiesen wurde, brachte vor, dass in der Umgebung seines Baugrundstückes ein Pferdestall, ein Lokal und der Reitplatz eines Pferdesportvereins errichtet worden seien. Es müsse bezweifelt werden, dass die raumplanungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben seien. Mit der Verpflichtung der Gemeinde zur Gleichbehandlung sei dieser Umstand nicht zu vereinbaren. Im Bemühen, das Verwaltungshandeln für den Bürger nachvollziehbar zu machen und in der Annahme, sämtliche Bewilligungsverfahren seien korrekt geführt worden, hat der Landesvolksanwalt die Gemeinde ersucht, die betreffenden Verwaltungsakten zur Einsichtnahme zu übermitteln. Nach Durchsicht der übermittelten Akten musste jedoch festgestellt werden, dass die vom Bürgermeister erteilten Baubewilligungen für die Errichtung eines Pferdestalls und eines Vereinslokals offenbar dem Flächenwidmungsplan widersprechen. Eine Teilfläche des Baugrundstückes für den Pferdestall weist zwar eine Widmung als Freifläche Sondergebiet Pferdehaltung auf, der Stall wurde jedoch – wie geplant und bewilligt – ganz überwiegend nicht auf dieser Teilfläche errichtet. Vielmehr liegt das Stallgebäude mehrheitlich in einer mittlerweile als Freifläche Freihaltegebiet (Blaue Zone) ausgewiesenen Fläche, die zuvor als Freifläche Landwirtschaftsgebiet gewidmet war. Eine landwirtschaftliche Betriebsnotwendigkeit wurde im Bauverfahren unter Hinweis auf die Widmung als Sonderfläche Pferdehaltung nicht geprüft. Zum anderen wurde bis zum Jahr 2014 aufgrund eines Hochwasserschutzprojektes das bestehende Vereinslokal eines Reitsportvereins abgebrochen. Im Jahr 2015 wurde vom Bürgermeister die Baubewilligung für dessen Wiedererrichtung erteilt. Zwischenzeitlich erfolgte eine dahingehende Änderung des Flächenwidmungsplanes, als das Baugrundstück als Freifläche Freihaltegebiet (Blaue

Zone) ausgewiesen werden musste, weshalb ein Wiederaufbau nur unter den Voraussetzungen der Bestandsregelung des § 58 RPG erfolgen konnte. Das Vorhaben des Reitsportvereins entspricht jedoch in keinster Weise dem, was der VwGH unter einem Wiederaufbau versteht: Das wiederaufgebaute Gebäude hat zwar keine ganz exakte Kopie des früheren Gebäudes, aber weitgehend ähnlich zu sein. Das wiederaufgebaute Vereinslokal soll nicht annähernd an der gleichen Stelle ausgeführt werden, es weist eine etwa doppelt so große überbaute Fläche auf und hat in seiner baulichen Gestaltung keinen Bezug zum abgebrochenen Gebäude. Da die Voraussetzungen der Bestandsregel nicht erfüllt waren, hätte der Bauantrag abgewiesen werden müssen. Auch in diesen Fällen hat der Landesvolksanwalt bei der Aufsichtsbehörde angeregt, die Vereinbarkeit der Baubewilligungen mit dem Flächenwidmungsplan zu prüfen und die Bescheide gegebenenfalls als nichtig aufzuheben. Die Beurteilung des Landesvolksanwaltes wurde von der Aufsichtsbehörde ohne Einschränkung geteilt. Die Gemeinde wurde aufgefordert, sich zu den aufgezeigten, mühevollen und keineswegs sicheren Möglichkeiten einer rechtlichen Sanierung ausführlich zu äußern. Bisher ist noch keine Stellungnahme der Gemeinde Altach beim Landesvolksanwalt oder der Aufsichtsbehörde eingelangt. Die Aufsichtsbehörde informierte aber, dass die Gemeinde Altach für den 28.05.2018 eine Besprechung mit der Abteilung Raumplanung und Baurecht im Amt der Landesregierung bzgl. der weiteren Vorgehensweise vereinbart habe.

LVAV-10/AuBe-408/2017 und LVAV-13/AnVe-16/2017

Erteilung der Baubewilligung für ein Großprojekt trotz fehlender Flächenwidmung und zweifelhafter Ortsbildverträglichkeit

Eine Bürgerin wandte sich an den Landesvolksanwalt, da ein Vorarlberger Industrieunternehmen unmittelbar an ihr Grundstück angrenzend ein Zentrallager, bestehend aus einem Verwaltungsgebäude, einem Lagergebäude mit Warenumschlaghalle, Montage- und Produktionsflächen

und zwei Hochregallagern errichten will. Die Hauptabmessungen des Betriebsgebäudes betragen rund 180 x 90 m; das Gebäude ist im Bereich der Hochregallager ca. 35 m, ansonsten etwa 19 bzw. 25 m hoch. Nicht nur die Nachbarn zeigten sich von den enormen Abmessungen des Hochregallagers schockiert. Auch der Sachverständige für Raumplanung und Baugestaltung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung äußerte erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Interessen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes: Das Hochregallager gefährde aufgrund der Größenordnung den Landschaftsraum mit seinen Blickbeziehungen zur umgebenden Bergwelt und wird als störende Dominanz wahrgenommen. Neben der beratenden Tätigkeit, wie die Verfahrensrechte von der Bürgerin genutzt werden können, hat der Landesvolksanwalt zum einen die Landesregierung um Mitteilung ersucht, ob die Möglichkeit aufgegriffen wird, gegen die Baubewilligung nach § 50a Abs 2 Baugesetz Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht wegen Verletzung der Bestimmungen über den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes zu erheben. Immerhin hatte der eigene Sachverständige seine ablehnende Haltung sehr deutlich zum Ausdruck gebracht. Zum anderen wurde bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft angeregt, den Umstand aufsichtsbehördlich zu prüfen, dass eine Feuerwehrumfahrung in Form eines Schotterrasens in einem als Freifläche Freihaltegebiet ausgewiesenen Bereich des Baugrundstückes errichtet werden soll. Schon im Bauverfahren wurde von Sachverständigen darauf hingewiesen, dass eine Feuerwehruzufahrt nicht in der Widmungskategorie Freifläche Freihaltegebiet errichtet werden darf. Trotz der geäußerten Bedenken wurde von der Baubehörde eine entsprechende Bewilligung erteilt. Auch nach Ansicht des Landesvolksanwaltes ist ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erforderlich, um die vorgesehene Fläche für die benutzenden Einsatzfahrzeuge entsprechend standsicher zu befestigen, weshalb von einer baulichen Anlage auszugehen ist. Da die Herstellung von jedweden Anla-

gen im Freihaltegebiet unzulässig ist, ist der Baubescheid mit Nichtigkeit bedroht. Die Möglichkeit einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht wollte die Landesregierung nicht wahrnehmen und hat auf eine positive Begutachtung des Sachverständigen der bescheiderlassenden Behörde hingewiesen. In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung habe die Bezirkshauptmannschaft überdies eine Interessenabwägung durchgeführt. Dem Interesse am Ausbau und Erhalt des Wirtschaftsstandortes sowie einer flächensparenden Bauweise wurde ein höherer Stellenwert als der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beigemessen. Hinsichtlich der Feuerwehrumfahrung bestätigt die Bezirkshauptmannschaft die Ansicht des Landesvolksanwaltes, es handle sich hierbei um ein Bauwerk, das mit der Flächenwidmung in Widerspruch stehe. Eine Aufhebung des Baubescheides komme allerdings nicht in Frage, da zwischenzeitlich aufgrund einer Beschwerde von Nachbarn ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes an die Stelle des Bescheides getreten sei. Die Aufsichtsbehörde ist nicht befugt, gerichtliche Erkenntnisse aufzuheben. Derzeit sind eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und eine außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Bezirkshauptmannschaft und die Landesregierung ihre gesetzlichen Möglichkeiten nicht genutzt haben, um eine rechtswidrige Bauführung zu verhindern.

LVAV-11/bMP-41/2017

Ablehnung eines Raumplanungsvertrags in der Gemeindevertretung

Der Bürgermeister der Gemeinde Bizau hatte den Beschwerdeführer aufgefordert, zur Umsetzung der von ihm angeregten Änderung des Flächenwidmungsplanes einen Raumplanungsvertrag auszuarbeiten. Er hatte ihm hierfür einen vom Land Vorarlberg ausgearbeiteten Mustervertrag und die Bauungsrichtlinien der Gemeinde ausgehändigt. Um die Sache voranzutreiben, hat der Beschwerdeführer letztlich den Entwurf eines Raumplanungsvertrages vorgelegt, ob-

wohl er dies nicht als seine Aufgabe ansah. Verständlicherweise hat der Vertragsentwurf in Hinblick auf die Bebauungsfrist und Sicherungsmittel den Vorstellungen des Beschwerdeführers entsprochen. In einer ihrer Sitzungen hat die Gemeindevertretung den vorgelegten Raumplanungsvertrag diskutiert und ist zum Entschluss gekommen, dass der Vertragsentwurf wegen der mangelnden Berücksichtigung der von der Gemeinde verfolgten Raumplanungsziele nicht gewünscht ist. Aus diesem Grund wurde die Entscheidung über die angeregte Änderung des Flächenwidmungsplanes bis zur Vorlage von „entsprechenden Rahmenbedingungen zum Raumplanungsvertrag“ durch den Beschwerdeführer vertagt. In einem ersten Schreiben an die Gemeinde hat der Landesvolksanwalt dahingehend Bedenken geäußert, dass es Aufgabe der Gemeinde sein müsse, die wesentlichen Inhalte eines Raumplanungsvertrages durch einen Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung festzulegen. Schließlich diene ein Raumplanungsvertrag dazu, die Raumplanungsziele der Gemeinde sicherzustellen. Das Vorgehen der Gemeinde hat den Eindruck erweckt, als wollte die Gemeinde eigene Aufgaben auf den Beschwerdeführer abwälzen. In einer Stellungnahme ortet der Bürgermeister ein Missverständnis seitens des Landesvolksanwaltes. Es sei beabsichtigt gewesen, dem Beschwerdeführer den Abschluss eines individuellen Raumplanungsvertrages zu ermöglichen, da die Gemeinde noch kein Vertragsmuster für die allgemeine Verwendung erarbeitet habe. Dieses Vorgehen stelle letztlich einen Vorteil für den Beschwerdeführer dar. Der Ansicht des Bürgermeisters konnte der Landesvolksanwalt nicht folgen: Es ist die Gemeinde, die zur Sicherstellung ihrer eigenen Raumplanungsziele eine privatrechtliche Vereinbarung abschließen will. Ein Raumplanungsvertrag schränkt die freie Nutzung eines Grundstückes ein und liegt damit naturgemäß nur bedingt im Interesse des Beschwerdeführers. Die Gemeinde hat daher einen entsprechenden Vertragsentwurf vorzulegen. Ansonsten muss die Gemeinde die angeregte Änderung des Flächenwidmungsplanes im Rahmen ihrer hoheitlichen Befugnisse auf Grundla-

ge der Ziele und sonstigen Vorgaben des Raumplanungsgesetzes prüfen. Gegebenenfalls wird eine Planänderung auch ohne Abschluss eines Raumplanungsvertrages vorzunehmen sein. In diesem Sinne wurde der Gemeinde Bizau empfohlen, entweder dem Beschwerdeführer den Entwurf eines Raumplanungsvertrages zukommen zu lassen oder das hoheitliche Verfahren fortzusetzen.

Straßen- und Straßenverkehrsrecht

2.4

Im Berichtszeitraum betrafen 27 Fälle das Straßengesetz des Landes und die Straßenverkehrsordnung. Die häufigsten Anfragen betrafen Verkehrsregelungen bzw. -beschränkungen sowie Straßenerhaltungen.

Mindestsicherung, soziale Unterstützung

2.5

Ein großer Anteil aller Beratungs- und Prüfungsverfahren betraf die Gewährung von Mindestsicherung. Bei den meisten Fällen stand die Ablehnung oder Reduzierung der Mindestsicherung und der Einsatz der eigenen Mittel oder Kräfte im Vordergrund. Weiters erfolgten Auskunft und Beratung im Zusammenhang mit der Abschaffung des Pflegeregresses. Zwei Anfragen gab es zum Heizkostenzuschuss. Größtenteils erkundigten sich die Betroffenen selbst, lediglich in zwei Fällen wurden die Anliegen von Sozialarbeiterinnen und in einem Fall von einem Familienangehörigen vorgebracht.

LVAV-12/aMP-25/2017

Zuschuss zum Pflegegeld nur für Österreicher mit Sitz in Vorarlberg

Im Rahmen der Anfrage eines Bürgers wurde festgestellt, dass die Vorarlberger Landesregierung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung einen Zuschuss zum Pflegegeld in Höhe von € 200,-- gewährt – dies gemäß der Richtlinie zum Pflegegeldzuschuss. Voraussetzung für den Zuschuss sind unter anderem der Bezug eines Bundespflegegeldes der Stufe 5, 6 oder 7 und ein Wohnsitz in Vorarlberg. Seitens

des Landesvolksanwaltes bestanden Bedenken an der Konformität dieser Richtlinie mit dem EU-Recht, da österreichische Staatsbürger und EU-Bürger, die ein Pflegegeld aus einem anderen EU-Mitgliedstaat erhalten – selbst bei vorhandenem Wohnsitz in Vorarlberg – vom Zuschuss zum Pflegegeld ausgeschlossen sind. Die Landesregierung wurde daher um Stellungnahme gebeten, was die Hintergründe der Pflegegeldzuschussleistung sind und wie es EU-rechtlich gerechtfertigt wird, dass die Leistung an den Bezug des österreichischen Pflegegeldes sowie an den Wohnsitz in Vorarlberg geknüpft wird. Von der Landesregierung wurde anschließend zugesagt, die Richtlinie dem EU-Recht entsprechend zu überarbeiten. Mittlerweile steht die Überarbeitung der Richtlinie kurz vor dem Abschluss.

LVAV-11/bMP-26/2017, LVAV-12/aMP-21/2017

Gewährung von Integrationshilfe als Darlehen

Eine Bürgerin bezog vor einigen Jahren aufgrund einer psychischen Erkrankung Integrationshilfe für die stationäre Betreuung in einer Wohngemeinschaft. Kurze Zeit später brach sie die Betreuung aufgrund von Unzufriedenheit mit der Leistung wieder ab. Mehr als fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme erhielt die Bürgerin ein Schreiben der Landesregierung mit der Aufforderung, eine Pfandbestellungsurkunde zur Besicherung der Forderung des Landes zu unterschreiben, da die Integrationshilfe als Darlehen gewährt worden sei. Der Landesvolksanwalt wies die Landesregierung darauf hin, dass nach seiner Ansicht mangels übereinstimmender Willenserklärungen nie ein Darlehensvertrag zustande gekommen ist. Weder wurde ein solcher unterzeichnet noch wurde im Antrag darauf hingewiesen, dass die Leistung des Landes nur als Darlehen gewährt wurde. Lediglich im Bewilligungsschreiben zur Integrationshilfe wurde dies angeführt, zum Teil kleingedruckt in einer Fußnote. Nach einigem Schriftverkehr und einem Gespräch mit den zuständigen Mitarbeitern des Landes wurde von der Sicherstellung der Forderung durch ein Pfandrecht und vom Vorliegen eines Darlehensvertrags

abgesehen. Die Bürgerin musste daher einen Betrag von mehreren Tausend Euro nicht zurückbezahlen. Überarbeitungen des Zusage Schreibens und des Antrags auf Gewährung von Integrationshilfe sind im Gange, sodass diese verständlicher sind und leichter gelesen werden können. Von Amts wegen wurden noch weitere vergleichbare Altfälle geprüft. Diesbezüglich richtete der Landesvolksanwalt ein Schreiben an die Landesregierung, dass aufgrund der Abschaffung des Pflegeregresses davon ausgegangen wird, dass die Bestimmungen zum Ersatz der Integrationshilfe und des Einsatzes des Vermögens entsprechend der neuen Verfassungsbestimmung (§ 330a ASVG) angepasst werden. Es wurde ersucht, die Fälle, in denen die Pfandbestellungsurkunde noch nicht unterschrieben wurde, einstweilen einzustellen und die Empfänger darüber zu benachrichtigen. Die Landesregierung vertrat zunächst den Standpunkt, dass die neue Verfassungsbestimmung nicht für den Bereich von Menschen mit Behinderungen gilt. Der Landesvolksanwalt vertritt weiterhin die gegenteilige Ansicht. Zuletzt wurde auch die Abschaffung des Pflegeregresses im Bereich der Integrationshilfe in Aussicht gestellt.

LVAV-15-VP-1/2017

Mindestsicherungsverordnung überwiegend rechtskonform

Die Landesregierung beschloss am 13.06.2017 die Verordnung über die Änderung der Mindestsicherungsverordnung, die am 01.07.2017 in Kraft trat. Die Bestimmungen in der Mindestsicherungsverordnung waren dem neuen Mindestsicherungs-gesetz entsprechend anzupassen. Wesentliche neue Inhalte der Mindestsicherungsverordnung sind beispielsweise Erleichterungen bei der Gewährung von Sachleistungen, pauschalierte Höchstsätze zur Abdeckung des Wohnbedarfes sowie Neuregelungen der Mindestsicherungssätze für Kinder und weitere Präzisierungen der Mindestsicherungssätze. Aufgrund gewisser verfassungsrechtlicher Bedenken, die der Landesvolksanwalt bereits im Begutachtungsverfahren äußerte, wurde die Verordnung dem Verfassungsgerichtshof zur Prüfung vorgelegt. Zweifel

bestanden beispielsweise an der Verfassungskonformität der pauschalen Mindestsicherungs- und Wohnbedarfssätze, da diese – insbesondere bei Großfamilien – zu plötzlichen Kürzungen der Mindestsicherung von über 20 % führen können. Zudem wurden im Antrag Bedenken in Bezug auf die Konformität mit dem Gleichheitssatz geäußert: Eine sachliche Rechtfertigung, zwischen bestimmten Wohngemeinschaften derart zu differenzieren, dass Personen in Wohngemeinschaften nach § 6 Abs 1 lit c einen Betrag in Höhe von € 160,33 bzw. € 157,85 (bei Familienbeihilfe) weniger erhalten und der Bedarf von Personen in therapeutischen Wohngemeinschaften höher sein soll, ist nicht erkennbar und widerspricht aus Sicht des Landesvolksanwalts dem Gleichheitsgrundsatz. Auch die Staffelung der Mindestsicherungssätze für Kinder wurde kritisch gesehen. Weiters beantragte der Landesvolksanwalt die Prüfung jener Übergangsbestimmung, die einen längeren Verbleib in einer Grundversorgungseinrichtung bei jenen asylberechtigten oder subsidiär schutzberechtigten Personen, die am 1. Jänner 2017 diesen Status bereits erlangt hatten, vorsah. Der Verfassungsgerichtshof entschied mit Erkenntnis vom 12.12.2017, Zl. V 101/2017-11, dass diese Übergangsbestimmung aufgehoben wird. Grund dafür ist, dass kein sachlicher Grund erkennbar ist, weshalb bei jenen asylberechtigten oder subsidiär schutzberechtigten Personen, die am 1. Jänner 2017 diesen Status bereits erlangt hatten, ein – unter Umständen wesentlich – längerer Verbleib in einer Einrichtung der Grundversorgung verlangt werden dürfte bzw. im Falle der Verweigerung für einen längeren Zeitraum lediglich der gekürzte Höchstbetrag von € 280,- gewährt werden dürfte. In Bezug auf die übrigen Bestimmungen, deren Prüfung beantragt wurde, entschied der Verfassungsgerichtshof, dass diese verfassungs- bzw. gesetzeskonform sind.

Kinder- und Jugendhilfe

2.6

Im Vergleich zum Vorjahr (27) sanken die Anfragen zum Thema Kinder- und Jugendhilfe auf 21 Fälle. Es gab wiederum verzwei-

felte Anfragen, wenn die Kindesabnahme drohte. Die Frage der Kindeswohlgefährdung wurde ebenfalls thematisiert sowie die Verweigerung des Kontaktrechtes von Großeltern. Auch wegen Kommunikationsproblemen mit der Behörde und der Akteneinsicht erfolgten einige Anfragen. Betreffend den Kindesunterhalt und dessen Höhe gab es zwei Anfragen.

Wohnbauförderung, Wohnbeihilfe

2.7

Im Berichtszeitraum gab es einige Beratungsfälle wegen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe. So betrafen viele Anfragen die gewünschte vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeit des Wohnbauförderungskredites, die Ablehnung der Wohnbeihilfe mangels Förderungswürdigkeit, Kürzung, Rückforderung und die Höhe der Wohnbeihilfe. Ein Großteil der Anfragen betraf auch die Wohnungsvergabe. In den meisten Fällen wurde die verweigerte oder verzögerte Wohnungsvergabe angesprochen.

Gemeindeverwaltung, Gemeindeaufsicht

2.8

Die Zahl der Anfragen und Beschwerden über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung ist im Berichtsjahr mit elf Fällen gegenüber dem Vorjahr (15) etwas zurückgegangen. Die Beschwerden betrafen u.a. Anfragen zum Verkauf von Gemeindееigentum, zu Prüfungsausschüssen, zum Umgang mit Befangenheit etc.

LVAV-11/bMP-33/2017

Unfall im Linienbus, Schadenersatzforderung

Als Fahrgast eines Linienbusses stürzte eine Bürgerin aufgrund des abrupten Anfahrens des Busses zu Boden und zog sich dabei einen komplizierten Speichenbruch und Prellungen zu. Insgesamt zog sich der Heilungsverlauf über ein halbes Jahr und die Bürgerin musste zwei Mal operiert werden. Durch den Unfall erlitt sie starke Schmerzen und war bei der Haushaltsführung und Kör-

perpflege eingeschränkt. Weiters entstanden ihr Kosten aufgrund von Medikamenten und Fahrten. Die Haftpflichtversicherung des Busunternehmens teilte mehrfach mit, dass alle Forderungen zur Gänze abgelehnt werden. Da die Verkehrsdienstleistungen im Auftrag des zuständigen Gemeindeverbandes von regionalen Busunternehmen erbracht werden, ist der Landesvolksanwalt im Rahmen seiner Zuständigkeit in Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung der Selbstverwaltungskörper zuständig. Nach Einschreiten des Landesvolksanwalts wurde der Bürgerin vom Busunternehmen und dem Gemeindeverband eine pauschale Schadenersatzzahlung in Höhe von € 2.000,- und eine gratis Jahreskarte für Bus und Bahn angeboten. Die Bürgerin nahm das Angebot an.

LVAV-11/bMP-38/2017

Betrieb eines Schießstandes ohne Bewilligung

Ein Bürger beschwerte sich insbesondere über die Lärmemissionen eines benachbarten Schießstandes und brachte vor, es habe niemals ein Verwaltungsverfahren stattgefunden, in dem Nachbarrechte wahrgenommen werden konnten. Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz hatte anlässlich eines Lokalausweises im Jahr 2003 festgehalten, dass keine gewerbliche Betriebsanlage vorliege, das betroffene Gebäude aber bereits seit Jahrzehnten bestehe und daher davon auszugehen sei, dass ein Konsens in bau-, raumplanungs- und naturschutzrechtlicher Hinsicht vermutet werden könne. Auf dieser Grundlage wurde 2016 ein weiteres Tätigwerden abgelehnt. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des VwGH wurde die Gemeinde Andelsbuch kontaktiert: Ein Konsens darf nur dann vermutet werden, wenn der Zeitpunkt der Erbauung des Altbestandes so weit zurückliegt, dass – von besonders gelagerten Einzelfällen abgesehen – auch bei ordnungsgemäß geführten Archiven die Wahrscheinlichkeit, noch entsprechende Unterlagen auffinden zu können, erfahrungsgemäß nicht mehr besteht. Diese Umstände treffen jedoch bei einem in den 1970er Jahren errichteten Gebäude nicht zu. In ihrer Antwort hat die Gemein-

de mitgeteilt, dass für den Schießstand eine Baubewilligung niemals erteilt wurde und auch keine Unterlagen im Gemeindeamt auffindbar seien. Der Landesvolksanwalt hat der Gemeinde daher empfohlen, ein Verfahren zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes nach § 40 BauG einzuleiten. Dieser Empfehlung ist die Gemeinde umgehend nachgekommen. Der Eigentümer des Schießstandes hat zwischenzeitlich erklärt, am weiteren Betrieb der Anlage festhalten zu wollen und nun einen Antrag auf nachträgliche Genehmigung eingebracht.

Abgaben, Gebühren und Steuern

2.9

Abgabenrechtliche Vorschriften durch Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden wurden von BürgerInnen im Jahr 2017 in insgesamt 30 Fällen kritisiert. Die häufigsten Anfragen und Beschwerden gab es im Zusammenhang mit Kanal-, Wasser- und Abfallgebühren.

LVAV-12/aMP-1/2017

100 % Zuschlag auf Liegeplatzgebühren ist EU-rechtswidrig

Anlässlich der Anfrage einer Bürgerin zur Höhe der Liegeplatzgebühren in einer Bodenseegemeinde wurde ein amtswegiges Prüfungsverfahren in Bezug auf die Tarife für Liegeplätze eingeleitet, da Personen ohne Hauptwohnsitz in dieser Gemeinde zusätzlich zur errechneten Liegeplatzgebühr einen Zuschlag von 100 % als Infrastrukturkostenbeitrag zu bezahlen haben. Der Zuschlag wurde damit gerechtfertigt, da Personen mit Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde Abgaben bezahlen, mit denen die Erhaltung der Hafenanlagen finanziert wird. Bürger anderer Gemeinden würden diese Geldleistungen für die Gemeinde nicht erbringen. Da seitens des Landesvolksanwalts Zweifel an der EU-Rechtskonformität bestanden, wurde eine Stellungnahme der Landesregierung eingeholt. Diese fiel recht kurz aus, besagte aber im Wesentlichen, dass eine Unterscheidung aufgrund des Kriteriums des Wohnsitzes laut EuGH-Judikatur

eine indirekte Diskriminierung darstellt, die durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden könne. Diese Rechtfertigungsgründe würden sich dabei nicht auf einen abgeschlossenen Kanon von Belangen beschränken, sondern seien offen für die Definition von Schutzanliegen der Mitgliedstaaten. Es müsse jedoch nachgewiesen werden, dass die getroffenen Maßnahmen zur Zielerreichung geeignet und erforderlich sind. Nicht anerkannte Schutzanliegen seien allerdings rein wirtschaftliche Gründe, wie sie die Gemeinde ins Treffen führte. Der Landesvolksanwalt übermittelte das Schreiben der Landesregierung mit weiteren Ausführungen an die Gemeinde, mit dessen Amtsleiter in weiterer Folge eine Besprechung stattfand. Im Rahmen dieses Gesprächs wurde zugesagt, dass die Gemeinde die Ausgestaltung der Gebühren überarbeiten wird. Im März 2018 beschloss die Gemeindevertretung, den Zuschlag von 100 % auf 50 % zu senken. Der Akt wurde mit dem Vermerk, dass der Missstand teilweise behoben wurde, geschlossen, obwohl nach wie vor europarechtliche und verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.

LVAV-11/bmp-34/2017

Grobe Ungleichbehandlung von Abgabenschuldnern

Auf Initiative eines ehemaligen Gemeindevertreters von Gaschurn wurde ein Prüfungsverfahren eingeleitet, ob Abgabenschuldner in dieser Gemeinde gleich behandelt wurden. Entgegen dem Vorbringen der Gemeinde Gaschurn, die beteuerte, dass alle Schuldner gleich behandelt werden, stellte sich heraus, dass Abgabenschuldner ungleich behandelt wurden. Die Person im Anlassfall war die einzige, der Stundungszinsen (in Höhe von ca. € 20.000,-) verrechnet wurden, obwohl anderen Schuldnern der Zeitpunkt der Entrichtung ihrer Abgaben ebenfalls hinausgeschoben wurde. Der Bürgermeister traf mit anderen Schuldnern Zahlungsvereinbarungen, ohne Bescheide über die Zahlungserleichterungen zu erlassen und ohne Stundungszinsen festzusetzen, wodurch diesen Schuldnern Vorteile entstanden. Zahlungs-

vereinbarungen sind nach der Bundesabgabenordnung schriftlich per Bescheid zu erlassen. Obwohl das Amt der Landesregierung, Abteilung Gebarungskontrolle, im Jahr 2011 eine stichprobenmäßige Überprüfung der Gebarung der Gemeinde Gaschurn mit anschließendem Bericht und Empfehlungen an die Gemeinde richtete, wurden Ratenzahlungen bzw. Stundungen vom Bürgermeister trotz Kenntnis der Rechtslage wieder nicht in Bescheidform erlassen. Obwohl der Landesvolksanwalt schon anfangs ausdrücklich nach Fällen fragte, die mit jenem des Beschwerdefalles – vor allem hinsichtlich der Schuldenhöhe – vergleichbar sind, wurde ein bestimmter Betrieb, der ebenfalls sehr hohe Rückstände aufwies, nicht in der Aufstellung über die Schuldner aufgelistet. Erst nach expliziter Aufforderung und namentlicher Nennung des Betriebs erteilte die Gemeinde Auskunft und legte die betreffenden Umsatzlisten vor. Das Verfahren endete mit einer Missstandsfeststellung und einer Reihe von Empfehlungen, damit künftig den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen wird. Die Gemeinde sagte zu, die Empfehlungen umzusetzen.

LVAV-11/bmp-48/2017

Grundsteuer für landwirtschaftliches Grundstück, Rückzahlung

Ein Beschwerdeführer brachte vor, dass seine Mutter als Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Grundstücks eine jährliche Grundsteuervorschreibung („Grundsteuer B“) in Höhe von € 88,72 erhalten habe. Die aktuelle Vorschreibung erfolgte mit Bescheid vom 06.02.2017. Im Feststellungsbescheid des Finanzamts vom August 2017 zum 1. Jänner 2002 wurden der Einheitswert und der Grundsteuermessbetrag für das gegenständliche Grundstück allerdings mit 0,00 Euro festgelegt. Seine Mutter hatte seit der Umwidmung 1998 von Bauerwartungsfläche-Mischgebiet in Freifläche-Landwirtschaftsgebiet 19 Jahre lang eine überhöhte Grundsteuer bezahlt. Der Beschwerdeführer wendete sich bereits mit E-Mail vom 31.05.2017, 05.07.2017, 19.07.2017 und 28.07.2017 an die betreffende Gemeinde, erhielt allerdings keine Antwort. Der

Landesvolksanwalt schrieb die Gemeinde an, bekam jedoch trotz zweimaliger Urgenz ebenso keine Rückmeldung. Zwischenzeitlich erhielt die Mutter des Beschwerdeführers eine Gutschrift über die Gebühren ab dem Jahr 2012. Ein Anspruch auf Rückzahlung erlischt jedoch erst nach 30 Jahren (§ 1478 ABGB). Soweit Guthaben nicht zur Tilgung von Abgabenschuldigkeiten zu verwenden sind, sind sie nach § 239 Bundesabgabenordnung zurückzuzahlen (§ 215 BAO). Der Beschwerdeführer wurde auf sein Recht, Berufung zu erheben bzw. einen Antrag auf Rückzahlung zu stellen, hingewiesen. Über die sodann eingebrachte Berufung wurde rasch entschieden. Schlussendlich erhielt die Mutter des Beschwerdeführers eine Rückzahlung über die gesamte Höhe der zu Unrecht eingehobenen Grundsteuer.

Sonstiges

2.10

LVAV-11/bMP-42/2017

Abnahme von Labrador-Junghunden

Eine Beschwerdeführerin, die Hundezüchterin ist, beschwerte sich beim Landesvolksanwalt, weil ihre fünf jungen Labradorhunde abgenommen wurden. Der Landesvolksanwalt hat Bedenken an der Rechtmäßigkeit des Vorgehens, da der zuständige Amtstierarzt bereits am Tag vor der Abnahme vor Ort war und keinen Verbesserungsauftrag im Sinne des Tierschutzgesetzes erteilt hatte. Am darauffolgenden Tag erfolgte in Abwesenheit der Beschwerdeführerin (aber in Anwesenheit einer Tierbetreuungsperson) die Abnahme der fünf Hunde. Das Verfahren beim Landesvolksanwalt ist derzeit ruhend gestellt, da das Verwaltungsstrafverfahren noch anhängig ist.

LVAV-12/aMP-22/2017

Wildschäden im Mellental

Ein Eigentümer von Waldflächen, die zum Rotwildwintergatter in Mellau gehören, hat sich an den Landesvolksanwalt gewendet und vorgebracht, dass sich im Gatter zeitweise über 200 Stück Rotwild befunden haben, obwohl laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über die

Bewilligung des Wildwintergatters von 1996 100 Stück als Auflage vorgeschrieben wurden. Der Waldzustand im gesamten Gebiet sei sehr schlecht und es gäbe keine Naturverjüngung. Das daraufhin eingeleitete Prüfungsverfahren endete mit einer Missstandsfeststellung, in welcher festgehalten wurde, dass die Bezirkshauptmannschaft trotz der Bescheidaufgabe von 100 Stück und den bekannten Wildschäden über Jahre einen viel zu hohen Rotwildbestand im Mellental duldeten. Auch wurden keine Maßnahmen zur Verhinderung von Schäl-, Verbiss- und Schlagschäden innerhalb des Gatters vorgeschrieben und kontrolliert, obwohl im Gatter Schälchäden festgestellt wurden. Ein Grundsatz des Jagdrechts lautet, dass das Jagdrecht so auszuüben ist, dass die im öffentlichen Interesse gelegenen günstigen Wirkungen des Waldes in ihrer Vielfalt unter besonderer Beachtung der Schutzwirkung nicht geschmälert und insbesondere waldfährdende Wildschäden (§ 49 Abs 4 JG) vermieden werden (§ 3 lit a JG). Aufgrund der forstlichen Berichte zum Waldzustand im Mellental und der mündlichen Vorbringen in den jeweiligen Vorbesprechungen zur Abschussplanung war klar, dass das Interesse des § 45 Abs 2 JG zur Vermeidung untragbarer Wildschäden durch das Wildwintergatter nicht geschützt wurde. An die Bezirkshauptmannschaft bzw. Landesregierung wurde eine Reihe von Empfehlungen gerichtet, darunter die entsprechende Festsetzung der Abschusszahlen, damit waldfährdende Wildschäden vermieden werden, sich der Waldzustand erholt und eine Naturverjüngung wieder eintreten kann sowie etwa die Empfehlung, der Entscheidung über die Höhe des Mindestabschusses schriftliche Gutachten über den Waldzustand zugrunde zu legen.

Verwaltungsstrafrecht

2.11

In Verwaltungsstrafangelegenheiten gab es 27 Anfragen und Beschwerden (im Vorjahr 43 Fälle). Häufige Anfragen erfolgten wegen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung oder zur Strafhöhe. In vielen Fällen erhielten die Personen Hin-

weise und Hilfestellungen zur Erhebung eines Rechtsmittels und Ratschläge.

Landes-Sicherheitsgesetz

2.12

Bettelverbote

Obwohl im Jahr 2017 beim Landesvolksanwalt keine Fälle zum Bettelverbot anhängig waren, soll der Jahresbericht zum Anlass genommen werden, die noch immer aktuelle Thematik und die mit den Bettelverboten in Zusammenhang stehenden Vorkommnisse kurz zusammenzufassen:

Da im Jahr 2015 zahlreiche Menschen aus Osteuropa kamen, um durch Betteln ihren Lebensunterhalt zu verdienen, wurde das Gesetz über Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei (Landes-Sicherheitsgesetz) verschärft. Zudem wurden in Bregenz, Bludenz, Dornbirn und Feldkirch Verordnungen erlassen, die auch stilles Betteln an öffentlichen Orten verbieten. Diese Bettelverbote standen im scheinbaren Widerspruch zum Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) aus dem Jahr 2012. Der VfGH stellte fest, dass stilles Betteln grundsätzlich nicht verboten werden darf. Unter „stillem Betteln“ wird das Bitten um finanzielle Hilfe in unaufdringlicher und nicht aggressiver Weise oder durch schriftlichen oder symbolischen Hinweis an öffentlichen Orten verstanden. Verbote sind nur zulässig, wenn die Anzahl der Bettler die Benutzung des öffentlichen Ortes derart erschwert, dass ein Missstand vorliegt. Davon abgesehen kann von der bloßen Anwesenheit einiger Menschen, die „still“ um Hilfe bitten, die Störung der öffentlichen Ordnung nicht ausgehen, so der VfGH. Die Verordnung der Stadt Dornbirn wurde von einem Dornbirner Rechtsanwalt beim VfGH angefochten. Der VfGH bestätigte das zeitlich und örtlich befristete Bettelverbot während der Marktzeiten in Dornbirn mit Erkenntnis vom 14.10.2016 (E552/2016): „Das Verbot des Bettelns ist zur spezifischen Nutzung dieser öffentlichen Orte als Marktplätze örtlich beschränkt und zeitlich begrenzt, indem es sich nur auf das Marktumfeld bezieht und im Wesentlichen so lange dauert wie der Marktbetrieb selbst.“ Ein Verbot

des stillen Bettelns an öffentlichen Orten, das über solche enge Grenzen nicht hinausgeht, ist rechtskonform. Hingegen hob der VfGH die Verordnung der Landeshauptstadt Bregenz aufgrund eines Antrags zur Verordnungsprüfung des Landesvolksanwaltes zum Teil auf (V23/2016). Der VfGH verwies in seinem Erkenntnis auf die Entscheidung für die Stadt Dornbirn und stellte fest, dass ein Verbot des stillen Bettelns auf Märkten zulässig sei. Für diese Fälle gelte, „dass aufgrund der diesbezüglichen vergleichbaren spezifischen örtlichen Gegebenheiten die Benutzung der öffentlichen Orte durch Marktbesucher derart erschwert wird, dass ein bestimmter Gebrauch dieser Orte durch die Anzahl der unmittelbar zu erwartenden still bettelnden Personen nicht mehr gegeben wäre“. Das Verbot des „stillen Bettelns“ während den Festspielen, Faschingsumzügen bis zu Stundenläufen wurde vom Verfassungsgerichtshof jedoch aufgehoben, da ein zeitlich undifferenziertes Verbot von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr die engen Grenzen der zulässigen, zeitlichen und örtlichen Befristung bei weitem übersteigt. Mit Erkenntnis vom 22.09.2017 zu AZ V 58/2017 hob der VfGH auch das Bettelverbot in Bludenz auf. Die Stadtvertretung hatte im November 2015 ein Bettelverbot für die gesamte Innenstadt erlassen. In mehreren Verwaltungsstrafverfahren hatte ein Dornbirner Anwalt im Auftrag von betroffenen Bettlern gegen die Strafbescheide Rechtsmittel an das Landesverwaltungsgericht (LVwG) erhoben. In der Folge verlangte das LVwG eine Überprüfung durch das Höchstgericht, da aufgrund der bisherigen Rechtsprechung des VfGH verfassungsmäßige Bedenken bestanden. Das Bludener Bettelverbot verstößt gegen das Landessicherheitsgesetz, das stilles Betteln grundsätzlich erlaubt. Die Stadt hat nicht nachgewiesen, dass durch stilles Betteln ein durchgängiger Missstand entstanden sei, so der VfGH in seiner Begründung. Die anhängigen Verfahren wurden daraufhin eingestellt. Für rechtskräftige Strafbescheide der Vergangenheit ist die Aufhebung der gesetz- bzw. verfassungswidrigen Verordnungen aber bedeutungslos. Die Strafen können nicht aufgehoben werden.

Derzeit prüft der Verfassungsgerichtshof auch das Bettelverbot der Stadt Feldkirch.

Obwohl die Bettelverbote in zwei Städten (teilweise) aufgehoben wurden, kam es bisher zu keinem verstärkten Betteln. Hintergrund dürfte nach Ansicht des LVAs sein, dass bettelnde Menschen inzwischen Arbeit und Unterkunft gefunden haben und nicht mehr darauf angewiesen sind, durch Betteln ihr Überleben zu sichern.

Privatrechtsverwaltung der Gemeinden

2.13

Im Berichtsjahr gab es mit 46 Anfragen zur Wohnungsvergabe einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr (30 Fälle). Tatsache ist, dass die Wartelisten wesentlich länger sind als das Angebot an freien Wohnungen. Manchmal stellte sich aber auch heraus, dass zu konkrete und unflexible Wünsche oder Vorstellungen der Wohnungswerber eine schnellere Wohnungsvergabe verhindern.

LVAV-11/bMP-24/2017

Ungerechtfertigte Überwälzung der Kosten anwaltlicher Beratungen auf Bürger

Aufgrund von Meinungsverschiedenheiten mit einer Tourismusgemeinde über die Nutzung und Instandhaltung eines Gehweges, der über mehrere Grundstücke des Beschwerdeführers verläuft, hatte sich der Landesvolksanwalt mit der Frage auseinandergesetzt, ob jene Kosten, die einer Gemeinde durch eine anwaltliche Beratung erwachsen, auf einen Bürger überwält werden können. Die Haltung des Landesvolksanwaltes ist klar: Eine Gemeinde kann sich durch selbst gewählte Personen rechtlich beraten lassen, die Kosten einer solchen Beratung sind jedoch selbst zu tragen. Die Gemeinde – vertreten durch ihren Rechtsanwalt – bestritt zunächst überhaupt eine Zuständigkeit des Landesvolksanwaltes und stellte dem Beschwerdeführer auch jene Kosten in Rechnung, die für die Auskunftserteilung an den Landesvolksanwalt entstanden. Zudem brachte sie gegen den Beschwerdeführer Klage bei einem Bezirksgericht ein. Nach einem persönlichen Ge-

spräch mit Vertretern der Gemeinde und ihrem Rechtsanwalt zeichnete sich eine dahingehende Lösung des Konfliktes ab, dass im anhängigen Gerichtsverfahren „ewiges Ruhen“ (formlose Übereinkunft der Parteien, das Verfahren nie fortzusetzen) vereinbart werden soll. Allfällige Kosten und Gebühren hätte jede Partei selbst zu tragen.

Dienst- und Arbeitsrecht

2.14

Von neun dienstrechtlichen Problemen betrafen sieben den Gemeindedienst, zwei den Landesdienst, drei die Landeskrankenhäuser und zwei den Schuldienst. Die Formulierung des Dienstzeugnisses wurde von einer ehemaligen Gemeindebediensteten als nachteilig für ihr weiteres Fortkommen beanstandet. Die Zusendung des Bescheides betreffend den Ruhebezugssicherungsbeitrag kurz vor Weihnachten thematisierte ein pensionierter Gemeindebeamter.

Die Aufdeckung dienstrechtlicher Probleme durch ihn führte ein Bediensteter, der in eine andere Straßenmeisterei versetzt worden war, dafür als Grund an; auch sei er sexuell belästigt worden. In einem anderen Fall wurde Mobbing nach dem Wechsel in der Abteilungsleitung beklagt. Bei den Landeskrankenhäusern ging es in einem Fall um die Ablehnung der Altersteilzeit und um den Unterschied bei der Mehrstundenvergütungsregelung einer teilzeitbeschäftigten Ärztin im Vergleich zur Überstundenvergütungsregelung eines vollbeschäftigten Arztkollegen. In einem Fall wurde der Vorwurf von Mobbing angegeben. Übergriffe von einer Volksschullehrerin waren Anlass von Beschwerden von Eltern, die sich über den Kinder- und Jugendanwalt an den LVA gewendet hatten. Ein Lehrer warf dem Dienstgeber vor, die Dienstfähigkeit aufgrund langjährigen Mobblings verloren zu haben.

Anregungen

Anregungen und Stellungnahmen zur Gesetzgebung

3.1

Jede Person kann Anregungen zur Änderung von Landesgesetzen direkt an den Landtag richten (Petitionsrecht § 10 LV) oder diesen Vorschlag beim LVA vorbringen. Der LVA hat gemäß Art 59 Abs 2 und 7 LV iVm § 3 Abs 6 LVA-G die Aufgabe, die Anregungen zur Gesetzgebung an den Vorarlberger Landtag weiterzuleiten. Darüber hinaus kann der LVA auch von sich aus, vor allem in Zusammenhang mit aktuellen Prüfungsfällen, Anregungen an die Gesetzgebung machen und im Rahmen der Begutachtung von aktuellen Gesetzgebungsentwürfen Stellungnahmen abgeben.

LVAV-14/AnGe-3/2017

Anregung zur Änderung des Gemeindegesetzes

In Zusammenhang mit der beabsichtigten Novellierung des Gemeindegesetzes schlug der Landesvolksanwalt einige Änderungen vor. Beispielsweise wurde angeregt, die Bestimmung zu den Hand- und Zugdiensten (Gemeinde kann vom Haushaltsvorstand Arbeiten und Dienste verlangen), weil diese nicht mehr zeitgemäß scheint, zu beseitigen bzw. den Begriff des Haushaltsvorstandes zu definieren. Das Land bemerkte zu dieser Anregung, dass der Verfassungsgerichtshof die Bestimmung für verfassungskonform hält, die Fragen jedoch rechtspolitisch diskutiert werden können. Weiters regte der Landesvolksanwalt an, die bestehende Bestimmung im Gemeindegesetz (§ 32 GG) derart anzupassen, dass Verordnungen verpflichtend auf der Gemeindehomepage zu veröffentlichen sind. Das Land gab in seiner Stellungnahme bekannt, dass dieser Vorschlag bereits im Rahmen des Verwaltungsentwicklungsprozesses „Zukunft der Verwaltung“ gemacht wurde und dies nach Ansicht der Landesregierung auch umgesetzt werden sollte – unter Berücksichtigung von Ausnahmen aus praktischen Gründen (zB Flächenwidmungspläne, Verordnungen, die durch Verkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen sind). Zudem wurde ein Vorschlag zu einer verpflichtend

abzuhaltenden Bürgerfragestunde im Rahmen einer Gemeindevertretungssitzung gemacht. Die dazu erforderliche gesetzliche Änderung wäre im Rahmen der politischen Gespräche zu erörtern. Eine weitere Anregung, dass der Betroffene über das Ergebnis einer aufsichtsbehördlichen Prüfung (§ 81 Abs 4 GG), zu welcher er angeregt hat, informiert wird, ist laut Stellungnahme des Landes Gegenstand der Verhandlungen zwischen den Regierungsparteien.

LVAV-14/AnGe-7/2017

Stellungnahme zum Gesetz zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017

Mit dem Gesetz zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 soll ein wesentlicher Eckpfeiler des Arbeitsprogramms der Landesregierung 2014–2019 umgesetzt werden und ein großer Schritt zum Bürokratieabbau und zur Deregulierung auf Gesetzebene erfolgen. Dieses Vorhaben wird vom Landesvolksanwalt grundsätzlich begrüßt. Zu einer beabsichtigten Änderung des Raumplanungsgesetzes wurde jedoch kritisch Stellung genommen. Nach der Regierungsvorlage soll zwar das Verbot eines Widerspruchs zu einem Landesraumplan oder Bebauungsplan aufrecht bleiben, die mögliche Nichtigkeitssanktion bei widersprechender Verordnung oder widersprechendem Bescheid soll jedoch gänzlich entfallen. Eine solche Nichtigkeitsdrohung wird im Zusammenspiel mit der aufsichtsbehördlichen Prüfkompetenz jedoch als notwendig erachtet, um erforderlichenfalls die Einhaltung von Landesraumplänen und Bebauungsplänen zu gewährleisten. Vor dem Hintergrund eines kostenneutralen Vollzugs setzt eine solche deregulatorische Maßnahme ein falsches Signal (siehe dazu auch Fall „Baubewilligungen für Reitsportverein trotz widersprechendem Flächenwidmungsplan“ [LVAV-13/AnVe-14/2017]). Die geplante Änderung in Bezug auf den Entfall der Nichtigkeitsanktion wurde in weiterer Folge nicht beschlossen.

LVAV-14/AnGe-4/2017

Anregung zur Änderung des Baugesetzes

Im Sinne der Verwaltungsökonomie, Bürgerfreundlichkeit und der Rechtssicherheit

wurde angeregt, kleine bauliche Anlagen wie Gartengestaltungselemente, Terrassendielen auf kleinen Punktfundamenten, gepflasterte Terrassen mit fachgerechtem Unterbau, Spielplatzeinrichtungen, Hochbeete, Bienenstände, etc. zur Gänze aus dem Anwendungsbereich des Baugesetzes auszunehmen und sie ausdrücklich als freie Bauvorhaben zu qualifizieren. Diese Vorschläge wurden in der Regierungsvorlage zum Gesetz zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 (Sammelgesetz) größtenteils berücksichtigt. Anlagen, die ausschließlich der Gartengestaltung dienen (zB Steingärten, Hochbeete, Brunnen, Statuen, kleinere Stützmauern), oder Terrassen sowie Kinderspielplätze (einschließlich Spielplatzeinrichtungen) sind bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen als freie Bauvorhaben zu qualifizieren. Diese Erleichterung soll jedoch nur gelten, sofern es sich nicht um ein Gebäude handelt.

LVAV-14/AnGe-8/2017

Stellungnahme zur Änderung des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes

Mit der geplanten Novelle des Landes-Abfallwirtschaftsgesetz (L-AWG) soll den Gemeinden zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes ermöglicht werden, Verunreinigungen öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume zu verbieten (Littering-Verbot). Diese Möglichkeit wurde in einer Stellungnahme ausdrücklich begrüßt. Kritisch wurde angemerkt, dass zukünftig Überwachungsorgane der Gemeinde nicht nur befugt sind, Übertretungen zur Anzeige zu bringen bzw. Organmandate auszustellen, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch Personen zum Zwecke ihrer Vorführung vor der Bezirkshauptmannschaft festnehmen zu können. Angeregt wurde, dass diese Personen zumindest besonders verlässlich und besonders geschult werden müssen. Weiters wurde angeregt, dass von Festnahmen abzusehen ist, wenn der Verursacher den gesetzwidrigen Zustand unverzüglich beseitigt oder die Fortsetzung oder Wiederholung einer solchen Übertretung durch Wegweisung der betreffenden Person verhindert

werden kann. Zudem sollte von einer Anzeige bzw. einer Organstrafverfügung abgesehen werden können, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind (dies vor allem auch vor dem Hintergrund des finanziellen Aufwandes, der durch ein Verfahren entsteht). Generell wurde darauf hingewiesen, dass die Festnahme von Personen zum Zwecke der Vorführung vor die Bezirkshauptmannschaft wegen Übertretung des Littering-Verbotes grundsätzlich über das Ziel schießend erscheint, wenn man bedenkt, welche „Gefahr“ von einer derartigen Übertretung ausgeht. Die Anregung wurde in Bezug auf die Festnahme berücksichtigt und bestimmt, dass die Befugnis der mit Bescheid bestellten Überwachungsorgane, auf frischer Tat bei bestimmten Übertretungen des L-AWG angetroffene Personen festzunehmen, entfallen soll, da diese Bestimmung dem Landtag nicht unbedingt notwendig erschien. Unabhängig davon besteht die Festnahmemöglichkeit durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach § 35 VStG.

LVAV-14/AnGe-10/2017

Anregung zur Änderung des Baugesetzes, Nachbarrechte im Baugrundlagenbestimmungsverfahren und Abbruchsanzeigen

Ein Bürger regte im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Abbruch der Villa Freudeck (siehe Fall LVAV-12/aMP-19/2017) an, die Bestimmungen des § 3 (Baugrundlagenbestimmung) und des § 19 lit k und lit l (Abbruchsanzeige) Baugesetz dahingehend zu ändern, dass den Nachbarn im Verfahren ein Anhörungsrecht zukommt. Im Sinne einer transparenten, bürgerfreundlichen und offenen Verwaltung wurde die Anregung weitergeleitet und inhaltlich unterstützt. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung sprach sich in einer Stellungnahme dagegen aus. Eine Änderung im Baugrundlagenbestimmungsverfahren sei insbesondere deshalb nicht notwendig, da die Baugrundlagen gegenüber dem Nachbarn keine Bindungswirkung entfalten und es ihnen daher freisteht, im Bauverfahren ihre Einwendungen gemäß § 26 Abs 1 BauG geltend zu machen. Bezüglich des Abbruches von Gebäu-

den und anderen Bauwerken sei aufgrund des eingeschränkten Anwendungsbereiches des Anzeigeverfahrens ein Anhörungsrecht zum Schutz der Nachbarn nicht notwendig. Auch würde ein solches Anhörungsrecht dem Ziel einer bestmöglichen Verfahrensvereinfachung widersprechen.

LVAV-14/AnGe-11/2017

Anregung zur Änderung des Baugesetzes, Schutz historisch bedeutsamer Ortsbilder

Vor dem Hintergrund des geplanten Abrisses der Villa Freudeck in Bregenz regte ein Bürger – nachdem seiner Anregung auf Änderung des Baugesetzes in Bezug auf Nachbarrechte im Baugrundlagenbestimmungsverfahren und Abbruchsanzeigen nicht gefolgt wurde – an, eine Sachverständigenkommission bzw. einen Sachverständigenbeirat zur fachlichen Beurteilung der historischen Bedeutung von Gebäuden und Ensembles zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes einzurichten, ähnlich wie die Länder Tirol und Salzburg. Zudem schlug er vor, über eine Definition und Beschreibung historischer und prägender Gebäude bzw. Ensembles im Gesetz durchführbare Schutzmaßnahmen zu schaffen und historisch wertvolle sowie prägende Ortsteile, Ensembles und Gebäude – allenfalls in das RPG – aufzunehmen. Diese Anregung wurde unterstützt und vom Landesvolksanwalt an den Landtag weitergeleitet. Laut Stellungnahme des Amtes der Landesregierung soll die Möglichkeit der Erstellung eines Inventars der in Vorarlberg vorhandenen schützenswerten Objekte und Ensembles geprüft werden, um zu beurteilen, ob und wenn ja, welche zusätzlichen rechtlichen Maßnahmen gesetzt werden sollen.

Anregungen an die Verwaltung

3.2

Anregungen an die Gemeindeverwaltung

- Gemeinde Übersaxen: Anregung einer Änderung des Flächenwidmungsplanes
- Stadt Dornbirn: Anregung auf Kostenersatz für die Verlegung von Randsteinen
- Gemeinde Schwarzenberg: Anregung von

verkehrstechnischen Maßnahmen zur Vermeidung von Sachschäden an einem Wohnhaus

- Gemeinde Fußach: Anregung zur Versetzung einer Tafel mit der Bezeichnung einer Verkehrsfläche
- Gemeinde Mäder: Anregung einer Änderung des Flächenwidmungsplanes
- Gemeinde Weiler: Anregung zur Änderung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenverordnung
- Gemeindeverband: Anregung zur Klärstellung einer Bestimmung im Zweitwohnsitzabgabegesetz (ZWAbgG) in einem Rundschreiben. Nach dem ZWAbgG sind bei der Zweitwohnsitzabgabe bei

nicht ganzjähriger Benutzbarkeit einer Ferienwohnung 40 % in Abzug zu bringen. Offenbar kursierte unter den Gemeinden die unrichtige Meinung, dass eine „nicht ganzjährige Benutzbarkeit“ anzunehmen sei, wenn ein Zugang zu den Objekten während sechs Monaten gänzlich nicht möglich wäre. Die Gemeinden wurden vom Gemeindeverband auf die bestehende Rechtsprechung, anhand derer Fälle zu beurteilen sind, hingewiesen.

Anregungen an die Landesverwaltung

- Anregung einer Lärmmessung wegen Lärmbelästigung durch den Straßenverkehr auf der L188 (Montafonerstraße)

Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle

Gesetzliche Grundlage

4.1

Im Jahr 2005 wurde in Vorarlberg das Antidiskriminierungsgesetz (ADG) beschlossen und 2008 sowie 2012 entscheidend novelliert. Durch diese Regelung wurden in Vorarlberg mehrere Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt. Damit wurde dem LVA die Aufgabe als Antidiskriminierungsstelle für Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung sowie aufgrund einer Behinderung im Bereich der Verwaltung des Landes und der Gemeinden übertragen. Die Leitung dieser Stelle wird seither von der juristischen Mitarbeiterin Dr.ⁱⁿ Angela Bahro wahrgenommen. Bei Diskriminierungen von Landesbediensteten aufgrund des Geschlechts oder des Familienstandes ist eine weitere Ansprechpartnerin auch die Anlaufstelle zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern der Personalvertretung der Landesbediensteten (gem. § 7 Abs 2 des Landes-Frauenförderungsgesetzes). Der Patientenanwalt für das Land Vorarlberg ist Antidiskriminierungsstelle für Patienten in Krankenanstalten, Bewohnern von Pflegeheimen und Klienten von Sozialeinrichtungen.

Diskriminierungen

4.2

Das Antidiskriminierungsgesetz (ADG) verbietet Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung sowie des Geschlechts, und sexuelle Belästigungen. Eine Diskriminierung liegt vor, wenn eine Ungleichbehandlung ohne sachlich nachvollziehbare Gründe stattfindet. Eine Ungleichbehandlung ist dann keine Diskriminierung, wenn es dafür sachlich nachvollziehbare Gründe gibt. Eine Belästigung liegt vor, wenn für die betroffene Person ein unerwünschtes Verhalten gesetzt wird, das die Würde verletzt oder die Person einschüchtert oder erniedrigt. Das Diskriminierungsverbot gilt für alle genannten Diskriminierungstatbestände, soweit sie in die

Regelungskompetenz des Landes fallen. Dies betrifft somit auch alle Förderungen und Sozialleistungen des Landes wie Sozial- und Wohnbeihilfe, Wohnbau- und Familienförderung, aber auch die Behandlung in Krankenanstalten und Pflegeheimen, Aufnahme in Gemeindewohnungen sowie öffentliche und private Kindergärten. Im Falle der Verletzung des Diskriminierungsverbotes sind Strafen vorgesehen. Die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist bis zu sechs Monate gehemmt, wenn eine Beschwerde von der Antidiskriminierungsstelle geprüft wird.

Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle:

- Prüfung von Diskriminierungen,
- Förderung des Grundsatzes der Gleichbehandlung durch Berichte und Empfehlungen zu allen Aspekten, die mit Diskriminierungen im Zusammenhang stehen,
- Zusammenarbeit mit anderen Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstellen und der Anlaufstelle für Chancengleichheit und den Frauenberaterinnen (gemäß § 7 des Landes-Frauenförderungsgesetzes).

Einsatz für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung

4.3

Am 15., 16. und 17. Mai 2017 fand die Tagung der Behindertenanwaltschaften der Länder, die ExpertInnenkonferenz für Antidiskriminierung und das Treffen der Länder-Monitoringstellen in Wien statt. Neben einem allgemeinen Informationsaustausch wurden bei der Tagung der Behindertenanwaltschaften die Barrierefreiheit in Wahllokalen und die Umsetzung des Assistenzhundegesetzes besprochen. Bei der ExpertInnenkonferenz referierte Mag.^a Ludwig vom Klagsverband zum Kopftuchverbot; es wurde auch die Umsetzung der EU-RL 2014/54/EU diskutiert. Herr Dr Helmut Graupner hielt ein spannendes Impulsreferat zusammen mit dem Leiter der Wiener Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche und transgener Lebensweisen. Am dritten Tag wurde vor allem über das persönliche Budget debattiert, diskutiert wur-

de auch die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, dies auch im Hinblick auf erforderliche focal points der Länder. Neben diesen Fachtagungen besuchte Dr.ⁱⁿ Bahro am 09.10.2017 eine Diskussionsveranstaltung des Klagsverbandes in Salzburg, die den Diskriminierungsschutz von Flüchtlingen zum Thema hatte. Darüber hinaus fand wie in den vergangenen Jahren im Rahmen des Frauenpolitischen Forums in bewährter Weise ein sehr zweckdienlicher Informationsaustausch statt. Am 20.11.2017 wurden in einer Klausur das Konzept und das konkrete Vorgehen des Frauenpolitischen Forums debattiert.

Aufgliederung der Diskriminierungsfälle

4.4

Insgesamt langten elf Anfragen und Beschwerden im Jahr 2017 bei der Antidiskriminierungsstelle ein, wovon vier mangels Zuständigkeit weitergeleitet wurden. Die meisten Anfragen und Beschwerden betrafen Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung (sechs) und zwei wegen des Alters. Beschwerden wegen Diskriminierungen auf Bundesebene bzw. im privatrechtlichen Bereich, wofür der LVA nicht zuständig ist, wurden unverzüglich an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Einzelfälle zu Diskriminierung und Gleichbehandlung

4.5

LVAV 10 AuBe-713/2017

Fahrpreismäßigung für Senioren, Jahreskarte vom Verkehrsverbund Vorarlberg

Ein älterer Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel beschwerte sich darüber, dass er, da zum 1.1.2018 die Altersgrenze von 62 Jahren auf 63 Jahre angehoben werde, nicht in den Genuss dieser Fahrpreismäßigung gelangen sollte, weil er nach dem 1.12. geboren ist. Er könne laut Information des Mitarbeiters des Servicebüros aufgrund der Praxis des Verkehrsverbundes Vorarlberg, dass Jahreskarten stets mit Gültigkeitsbeginn zum Monatsersten ausgestellt werden,

noch nicht in den Genuss dieser Ermäßigung für SeniorInnen gelangen. Der Bürger befürchtete weiter, er werde dadurch auch in den kommenden Jahren, solange sukzessive die Altersgrenze bis auf 65 Jahre angehoben werde, jeweils wieder nicht den günstigeren Tarif verrechnet erhalten. Da-

durch erachtete er sich als benachteiligt gegenüber Personen, die bis einschließlich dem 1.12. geboren sind. Eine strikte Anwendung von Altersgrenzen führt regelmäßig dazu, dass es Härtefälle gibt. In Zusammenarbeit mit dem VVV konnte eine Lösung im Sinne des Kunden gefunden werden.

Präventive Menschenrechtskontrolle: Die Kommission des Landesvolksanwaltes

Gesetzliche Grundlagen

5.1

Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen (OPCAT) ist ein internationales Menschenrechtsübereinkommen der UNO. Die Vertragsstaaten verpflichteten sich auf innerstaatlicher Ebene, eine oder mehrere Stellen zu schaffen, die Besuche und Überprüfungen an Orten durchführen, an denen Personen die Freiheit entzogen wird oder entzogen werden könnte.

Ziel ist die Prävention durch nationales „mensenrechtliches Monitoring“. Auch die UN-Behindertenrechtskonvention (CRDP oder gebräuchlicher UN-BRK) verpflichtet die Vertragsstaaten, einen unabhängigen Präventionsmechanismus einzurichten, um jede Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch in Einrichtungen und Programmen, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, zu verhindern. In Österreich wurde die Volksanwaltschaft als unabhängige Einrichtung zur Umsetzung des Fakultativprotokolls (OPCAT) sowie der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) beauftragt. Aufgrund der Ermächtigungsklausel in Art 148i Abs 2 und 3 B-VG hat das Land Vorarlberg (als einziges Bundesland) den LVA als unabhängige Einrichtung zur Umsetzung der völkerrechtlichen Aufgaben betraut. 2012 wurden dazu die rechtlichen Grundlagen in der Landesverfassung (Art 59 Abs 5), im Gesetz über den LVA (Art 2 Abs 4 ua) und des Antidiskriminierungsgesetzes (§§ 12 u 14a) geschaffen. Zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte wurde damit dem LVA im Bereich der Landesverwaltung aufgetragen, präventive Überprüfungen von Orten durchzuführen, an denen Personen die Freiheit entzogen wird oder entzogen werden könnte, und Einrichtungen und Programme von Menschen mit Behinderungen zu besuchen und zu kontrollieren. Für die Überprüfungen wurde Anfang 2013 eine interdisziplinär besetzte Kommission, bestehend aus fünf Mitgliedern, eingerichtet.

Die Kommission hat folgende Befugnisse:

- das Recht auf Zutritt zu Orten von (möglichen) Freiheitsentziehungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
- das Recht, Auskunft zu verlangen,
- das Recht, Einsicht in die Unterlagen einschließlich solcher sensibler Daten (KlientInnenakten, Krankenunterlagen etc) zu nehmen,
- die Möglichkeit, in Vier-Augen-Gesprächen mit Personen, die sich in den Einrichtungen befinden, sowie sonstigen Personen, die in diesem Zusammenhang Auskunft erteilen können, zu führen. Die ExpertInnen sammeln Informationen und Fakten und bewerten diese, basierend auf den Vorgaben der internationalen Abkommen. Ziel der Kontrollbesuche ist sowohl die Förderung der menschlichen Würde als auch die Gewährleistung von Schutz und die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen, mit und ohne Behinderungen.

Ablauf der Prüfungen

5.2

Um den Informationsaustausch zwischen geprüfter Einrichtung und Kommission zu verbessern und um zu gewährleisten, dass die Überprüfung als Teil eines Qualitätsprozesses von den Einrichtungen wahrgenommen wird, wurde der Ablauf der Prüfungen angepasst: Die Prüfungen erfolgen wie bisher unangekündigt und nehmen in der Regel mehrere Stunden in Anspruch. Dabei werden Infrastruktur, Personal (etwa: qualitative und quantitative Personalbesetzung, Fortbildung, Supervision), Grundversorgung, Dokumentation, Verschwiegenheitspflicht und Auskunftspflicht, KlientInnenrechte (etwa: Achtung der Privat- und Intimsphäre, Beachtung des individuellen Lebensrhythmus, religiöse Bedürfnisse, Sexualität, Wahlrecht, Zugang zu Informationen), Inklusion (etwa: Bildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsangebot, Tages- und Freizeitgestaltung, Einbindung von SystempartnerInnen und Angehörigen), Beschwerdemanagement, Medikamentengebarung, freiheitsbeschränkende und freiheitseinschränkende

de Maßnahmen (sofern eine Zuständigkeit der Kommission des Bundes für die Einrichtung vorliegt, fällt dieser Prüfungsschwerpunkt weg), Gewalt und Umgang mit Suchtverhalten überprüft. Am Ende des Besuchs wird von den Verantwortlichen ein Abschlussgespräch angeboten, um den Verlauf der Prüfung und die ersten Eindrücke zu thematisieren. Danach wird eine schriftliche Zusammenfassung mit dem Ersuchen um schriftliche Stellungnahme zum Prüfungsprotokoll übermittelt. Dies ist besonders wichtig, da die Prüfungen nur eine Momentaufnahme darstellen und lediglich die Situation, wie sie beim Besuch der Kommission vorgefunden wurde, beschreibt und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Gleichzeitig wird den Einrichtungen die Möglichkeit eines abschließenden Reflektionsgesprächs angeboten, um Anregungen und Empfehlungen zu besprechen. Durch die Nachbesprechung, die in der Regel einige Monate nach der eigentlichen Prüfung stattfindet, kann festgestellt werden, welche Anregungen und Empfehlungen von der Einrichtung bereits umgesetzt wurden bzw. wie die weitere Umsetzung geplant ist. Im Fall von Missstandsfeststellungen wird auch die zuständige Aufsichtsbehörde (Landesregierung bzw. BH) verständigt. Diese geht den Missstands feststellungen nach und gibt dem LVA eine Rückmeldung. Die Stellungnahmen werden beim Gesamtbericht berücksichtigt.

Austausch mit der Landesregierung

5.3

Am 17.11.2017 fand eine Besprechung der Landesregierung, LR Wiesflecker, dem Bundesvolksanwalt Dr. Kräuter, der zuständigen Leiterin der Kommission, Frau Univ.-Prof. Drⁱⁿ Murschetz, dem Leiter der Vorarlberger Kommission Dr. Stefan Ammann und dem Landesvolksanwalt Mag. Bachmayr-Heyda statt, bei welcher insbesondere folgende Fragen besprochen wurden:

- mögliche Zusammenarbeit zwischen den Kommissionen der Volksanwaltschaft und der Vorarlberger Landesregierung

- unterschiedliche Vorgehensweisen im Bereich von Pflegeheimen und Menschen mit Behinderungen
- Prüfungszuständigkeit für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Meldepflicht bei Körperverletzungen durch die Einrichtung
- sichere Medikamentenverwahrung
- gerechte Entlohnung von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten

Prüfung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

5.4

Bei insgesamt sieben Prüfungsterminen wurden ein Wohnhäuser, fünf Werkstätten und eine Tagesbetreuungsstätte besucht.

Fehlende gesetzliche Vorgaben

Das Pflegeheimgesetz (PHG), LGBl. Nr. 16/2002 idGF, die Heimbauverordnung (HBV), LGBl. Nr. 129/2015 sowie ein Durchführungserlass (IVa-305-01) regeln die bauliche Beschaffenheit von Pflegeheimen und halten Qualitätskriterien wie zB Mindestpersonalbesetzung fest. Gemäß § 2 PHG gelten als Pflegeheime entgeltlich geführte stationäre Einrichtungen für "ältere" Menschen, die der Pflege bedürfen. Dazu gehören neben Pflegeheimen auch Pflegestationen in Altenwohnheimen und andere stationäre Pflegeeinrichtungen für Tages- und Nachtbetreuung. Die HBV gilt für Pflegeheime mit Ausnahme stationärer Pflegeeinrichtungen für Tages- oder Nachtbetreuung. Die gesetzlichen Regelungen gelten jedoch nicht für Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit Lern- oder Mehrfachbehinderungen. Anlässlich der Überprüfung einer Tagesbetreuungseinrichtung für Menschen mit Lern- und Mehrfachbehinderungen wurde festgestellt, dass bei acht Tages- bzw. Nachtgästen die durchschnittliche Pflegestufe bei 6 nach BPGG lag. Nur aufgrund des Umstandes, dass diese Personen nicht „älter“ waren, sind auf diese Einrichtungen nicht die Bestimmungen des PHG und der HBV anwendbar. Wären in den Tagesstätte „ältere“ Personen, würden das PHG sowie der Erlass, GZ IVa-305-01, bzgl der Personalbesetzung gel-

ten. Dann wäre eine 24-Stunden-Anwesenheit einer Pflegefachkraft (diplomiertes Personal bzw. Pflegehilfe/Pflegeassistenten) erforderlich. Im Tagdienst wäre zudem eine zwölfstündige Anwesenheit von diplomiertem Personal verpflichtend. Außerdem müsste eine Person während der ganzen Nacht im Dienst (nicht schlafend) sein, sowie eine Rufbereitschaft im Bereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege implementiert sein. Die derzeitigen gesetzlichen Vorgaben unterscheiden zwischen „älteren Menschen, die der Pflege bedürfen“ und „nicht älteren“. Ein Unterscheidungsmerkmal, das lediglich auf das Alter und nicht auf die Pflegebedürftigkeit abstellt, erscheint gleichheitsrechtlich bedenklich und stellt eine Altersdiskriminierung dar (wobei im konkreten Fall Jüngere gegenüber Älteren diskriminiert werden, da für diese keine Qualifikationsvorgaben gelten). Auch wenn der Kommission und dem Landesvolksanwalt bewusst ist, dass es schon jetzt im Bereich der Pflegeheime schwierig ist, genügend diplomiertes Personal zu finden, wurde empfohlen, die Ungleichbehandlung von älteren und jüngeren Menschen zu beseitigen.

Bauliche Ausstattung, Barrierefreiheit

Einige der geprüften Einrichtungen wurden bereits in den 60er und 70er Jahren errichtet. In den vergangenen Jahrzehnten wurden v.a. Menschen mit Lernbeeinträchtigungen oder Down-Syndrom betreut und nur selten Menschen mit schweren körperlichen Beeinträchtigungen. Inzwischen machen in manchen Einrichtungen Menschen mit schweren Mehrfachbehinderungen bereits einen großen Teil der Bewohner aus. Manche Behindertenbetreuungseinrichtungen sind – bezogen auf die Pflegebedürftigkeit der Bewohner – kaum von Pflegeheimen zu unterscheiden. Baulich sind die Einrichtungen aber nur schlecht auf schwerstbehinderte und pflegebedürftige Menschen eingerichtet. Wie bereits erwähnt, galten und gelten für diese Einrichtungen nicht die baulichen Anforderungen des Pflegeheimgesetzes (bzw des alten Spitalgesetzes). In vielen Heimen besteht daher ein

erheblicher Nachholbedarf, um diese barrierefrei zu gestalten und an die gesetzlichen Vorgaben für einen modernen Pflegebetrieb heranzuführen. Es wurde empfohlen, alle Einrichtungen barrierefrei umzubauen und insbesondere mit den Einrichtungen zu beginnen, in denen pflegebedürftige Menschen betreut und gepflegt werden.

Umgang mit Medikamenten

Bei der Überprüfung der Medikamentenverwahrung wurde festgestellt, dass die Bedarfsmedikamentation nicht spezifisch zugeordnet wurde. Außerdem waren vereinzelte, im Gebrauch stehende Medikamente nicht mehr zur sicheren Verwendung bestimmt (zum Teil waren bei Tropfen das Anbruchdatum nicht bekannt, obwohl nach Anbruch eine beschränkte Haltbarkeit bestand). In Einzelfällen waren Tropfen bereits abgelaufen. Es wurde empfohlen, die Bedarfsmedikamentation bewohnerspezifisch zu lagern und auf die Lagerung in Sammeldepots zu verzichten. Außerdem wurde empfohlen, speziell bei Tropfen, die Gebinde mit den Anbruchs- und Ablaufdaten zu versehen, regelmäßig durch autorisierte Personen Kontrollen durchzuführen und bei Ablauf die Medikamente sachgerecht zu entsorgen. Die geprüfte Einrichtung setzte die Maßnahmen sofort um.

Videoüberwachung - Datenschutz

In einem Wohnhaus für Menschen mit psychischen Erkrankungen wurden Videoüberwachungsanlagen festgestellt. Kritisch angemerkt wurde, dass sämtliche in der Einrichtung befindliche Personen den Videoüberwachungen ausgesetzt waren, dass Videomaterial unbegrenzt gespeichert wurde, kein Hinweis auf die Videoüberwachung im Gebäude ersichtlich war, von keinem Bewohner eine schriftliche Einverständniserklärung zur Videoüberwachung oder Verarbeitung der personenbezogenen Daten vorlag und die Videoüberwachung nicht der Datenschutzbehörde gemeldet wurde. Es wurde empfohlen, die Verhältnismäßigkeit der Videoüberwachung zu überprüfen, die Daten nicht unbegrenzt zu speichern, einen Hinweis auf die Videoüberwachung

anzubringen und die Videoüberwachung der Datenschutzbehörde zu melden.

Gerechte Löhne

Menschen in (Beschäftigungs-)Werkstätten erhalten für ihre Arbeit meist nur ein „Therapieentgelt“ von wenigen Euro pro Tag. Diese Form der Entlohnung entspricht nicht den Bestimmungen der UN-BRK (Art 27 und 28). Der Kommission des Landesvolksanwaltes ist bekannt, dass für dieses Problem v.a. auch auf Bundesebene Lösungsansätze zu erarbeiten sind. Seitens des Bundesbehindertenbeirates wurden zur Lösung dieser Probleme bereits zahlreiche Konzepte erarbeitet und den politischen Entscheidungsgremien vorgelegt – jedoch bisher ohne Erfolg. Anzumerken ist, dass hierdurch Menschen, die am Arbeitsmarkt einen geschützten Arbeitsplatz haben, nach Kollektivlohn bezahlt und sozialversichert sind. Sie haben auch einen eigenen Pensionsanspruch und sind im Alter nicht auf Beihilfen wie Mindestsicherung angewiesen. Es wird empfohlen, auch in Beschäftigungswerkstätten geschützte Arbeitsplätze zu schaffen und diese Personen nach Kollektivvertrag zu entlohnen.

Durchlässigkeit von Maßnahmen der Mindestsicherung und Integrationshilfe

Menschen mit Mehrfachbehinderungen werden fallweise auch in Pflegeheimen betreut. Pflegeheime sind für diese Menschen, die besondere tagesstrukturierende Angebote benötigen, zum Teil nicht ausgerichtet. Oft fehlt auch die Erfahrung im Umgang mit mehrfach behinderten Menschen. In den vergangenen Jahren war es für diese Menschen möglich, in einem Pflegeheim betreut und untertags (zumindest fallweise) das Angebot von Beschäftigungswerkstätten, wie zB der Caritas und der Lebenshilfe nutzen zu können. Aufgrund einer restriktiven Haltung der Integrationshilfeabteilung besteht diese Möglichkeit nicht mehr (Verbot der Doppelfinanzierung). Es wurde empfohlen, Menschen, die zur psychischen Stabilisierung tagesstrukturierende Beschäftigungsmöglichkeiten benötigen, den Besuch von Beschäftigungswerkstätten zu ermöglichen.

Prüfung von Alters- und Pflegeheimen

5.5

Insgesamt wurden drei Pflegeheime besucht.

Berechnung der Mindestpersonalbesetzung

Die Vorarlberger Landesregierung hat mit Durchführungserlass vom 22.12.2009, Zl. IVa-305-01, zuletzt geändert am 10.10.2014, die personellen Anforderungen (DKI-Schlüssel) geregelt. Schon bei den Überprüfungen von 2013 bis 2015 wurden Abweichungen vom DKI-Schlüssel festgestellt. Zudem wurde festgehalten, dass die Einhaltung des DKI-Schlüssels für kleine Einrichtungen in der vorgeschriebenen Form nicht möglich und Abweichungen von der Aufsichtsbehörde toleriert werden. Die Kommission stellte in einem großen Pflegeheim eine Unterschreitung der gesetzlichen Vorgaben fest. Gleichzeitig waren Dokumentations- und Pflegeplanungsmängel vorhanden. Zusätzlich kam es in diesem Heim zu Sturzereignissen (mangelnder Sturzprävention) und bei drei Patienten zu großflächigen Dekubiti. Ein Zusammenhang zwischen personeller Unterbesetzung und den mangelhaften Pflegeergebnissen war aus Sicht der Kommission des Landesvolksanwaltes gegeben. Aufgrund der festgestellten Mängel erfolgte auch eine Meldung an die Bezirkshauptmannschaft als Aufsichtsbehörde sowie an die Vorarlberger Landesregierung. Kurz darauf fand im Amt der Vorarlberger Landesregierung unter Leitung der zuständigen Landesrätin eine Besprechung mit dem Träger der Organisation, auf Grundlage einer inzwischen von der Bezirkshauptmannschaft durchgeführten weiteren Prüfung, statt. Schwerpunkte der Besprechung waren neben der Mindestpersonalbesetzung auch Fragen der Medikamentenverwahrung, Medikamentenverabreichung, der standardisierten Vorgangsweise und Einhaltung interner Standards sowie monatliche Gewichtsmessungen samt Anzeigepflicht von Körperverletzungen gemäß § 7 GuKG.

Geltungsbereich von Erleichterungen

Bezüglich der Berechnung des Personalschlüssels wurde die Frage erörtert, ob

die Erleichterungen des Erlasses, Zl. IVa-305-01: „Um insbesondere für kleine Heime mehr Flexibilität für den Einsatz des gehobenen Dienstes am Wochenende (Samstag und Sonntag) sowie an den Feiertagen zu ermöglichen, können diese für eine Woche berechnet werden.“ auch für große Heime mit über 100 Betten gelten. In diesem Zusammenhang wurde von der Landesregierung festgestellt, dass diese Bestimmung für alle Heime gilt. Dabei ist der Durchrechnungszeitraum von Montag bis Sonntag anzusetzen. Zudem wurde geklärt, dass bei der Berechnung des diplomierten Pflegepersonals des Tagdienstes der Nachtdienst, der durch diplomiertes Pflegepersonal geleistet wird, jedoch nicht mitzuzählen ist. Der Nachtdienst ist wach bzw. nicht schlafend zu verrichten.

Umgang mit Medikamenten

Anlässlich der Prüfung eines großen Heimes wurden mehrere Mängel der Medikamentengebahrung festgestellt. Die stichprobenartige Überprüfung von Medikamenten (Tropfen) ergab, dass kein Anbruch- bzw. Ablaufdatum vermerkt war, obwohl nach Anbruch eine verkürzte Haltbarkeit besteht. Weiters wurde festgestellt, dass die erforderlichen Temperaturüberwachungsprotokolle bei kühlpflichtigen Medikamenten lückenhaft waren. Zudem gab es Mängel in der Medikamentenverwahrung: Suchtgiftmittel wurden zwar in versperrbaren Schränken gelagert, der Schlüssel zum versperrten Schrank wurde jedoch in eine frei zugängliche Schublade gelegt. In einem Stockwerk wurden die Suchtmittel in einem nicht versperrbaren Schrank gelagert. Teilweise wurden – entgegen den gesetzlichen Bestimmungen – Suchtmittelpflaster in einem Wochendispenser frei zugänglich gelagert. Weiters wurde festgestellt, dass Medikamente in Räumen gelagert werden, die zwar absperbar sind, aber alle Bedienstete des Heimes, von der Pflegeleitung bis zum Zivildienstler, Zutritt zu diesem Raum haben. Die Vorarlberger Heimbauverordnung (LGBL Nr. 29/2003) hielt zur Medikamentenverwahrung in § 6 Abs 3 Folgendes fest: „In Pflegestützpunkten muss

Raum für die Errichtung eines Medikamentenkühlschranks, eines versperrbaren Medikamentenschrankes [...] sein“. Mit der Novelle der Heimbauverordnung im Jahre 2015 wurde die Bestimmung geändert, sodass sie nun lautet: „In Diensträumen für Pflegekräfte muss Raum für die Einrichtung der auf den gesetzlichen Grundlagen vorgeschriebenen Medikamentenorganisation [...] sein“.

In diesem Zusammenhang wurde daher empfohlen, die gesetzlichen Grundlagen für die Medikamentenverwahrung neu und klar zu regeln.

Aus Sicht der Kommission ist die versperrte Lagerung notwendig, und zwar in der Form, dass nur wenig befugte Personen einen Zugang haben. In Pflegeheimen werden auch Schlaf- und Schmerzmittel sowie Psychopharmaka verwahrt. Die unversperrte Lagerung dieser Medikamente erhöht die Gefahr eines Suchtmittelmissbrauches durch Angestellte, was auch zu einer unmittelbaren Gefährdung der Bewohner führen würde. Zudem besteht die Gefahr, dass verwirrte Bewohner ein offenes Dienstzimmer betreten, unversperrte Medikamente einnehmen und sich dadurch selbst schädigen. Im Rahmen der Überprüfung der Pflegedokumentation wurden besonders schwerwiegende Mängel bei der Verabreichung von Medikamenten festgestellt. Suchtmittel und Infusionen wurden durch Pflegehelfer bzw. Diplomfachsozialbetreuer verabreicht und nicht – wie gesetzlich im § 84 GuKG vorgesehen – von bzw. unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege. Auch die nachprüfende Kontrolle durch die Bezirkshauptmannschaft ergab, dass Durchführungsnachweise zu Medikamentenapplikationen nicht von dafür qualifiziertem Personal abgezeichnet wurden. Der Träger des Pflegeheimes gab dazu an, dass die Medikamentenapplikationen lediglich vom Pflegeassistenten dokumentiert wurden, die Applikationen selbst durch den gehobenen Dienst vorgenommen wurden. Aus Sicht der Kommission handelt es sich hier jedoch um eine Schutz-

behauptung der Pflegeeinrichtung, da gleichzeitig bei der Personalbesetzung festgestellt wurde, dass in manchen Stockwerken dieser Einrichtung keine diplomierte Fachkraft im Dienst eingeteilt war.

Anzeigepflicht von Körperverletzungen

Im Rahmen einer Prüfung musste festgestellt werden, dass mehrere Bewohner einige Zentimeter große und zum Teil tiefgreifende Dekubiti hatten, welche teilweise im Krankenhaus versorgt werden mussten. Eine sachgerechte Dekubitusprävention konnte nicht vorgelegt werden. Ein anderer, vollkommen immobiler Bewohner, zog sich im Rahmen von Pflegehandlungen einen Oberschenkelhalsbruch zu, weil er aus dem Patientenlifter rutschte. Bei einer weiteren Person wurde festgestellt, dass sie mehrfach zu Sturz kam, wobei zwei mit einem Knochenbruch endeten. Trotz bekannter Vorgeschichte mit Sturzgefährdung war in der Dokumentation keine Sturzprophylaxe angeführt. In diesem Zusammenhang stellte die Kommission eine Verletzung der Anzeigepflicht dieser schweren Körperverletzungen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden fest. Inzwischen kam auch eine von der Landesregierung eingerichtete Arbeitsgruppe zum Ergebnis, dass bei schweren Körperverletzungen – neben einer heiminternen Meldepflicht – eine Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden besteht. Eine Anzeigepflicht besteht zB, wenn der Verdacht auf eine Körperverletzung mit einer Krankenstandsdauer von über 24 Tagen (schwere Körperverletzung gemäß Strafgesetzbuch) besteht, welche im Rahmen einer pflegerischen Handlung vorsätzlich oder fahrlässig durch aktives Tun oder Unterlassen entstanden ist (daher hätten auch die Dekubiti angezeigt werden müssen). Dieses Ergebnis soll in einem Leitfaden zum Thema „Umgang mit Gewalt“ einfließen.

Brandschutz

Bei der Überprüfung eines kleinen Pflegeheimes wurde festgestellt, dass die Haupteingangstüre und die Hintertüre, die als Notausgang dienten, in der Nacht ab ca. 20:00 Uhr und fallweise auch untermittags,

mit einem Schlüssel versperrt wurden. Ein elektronischer Türöffner war für Rollstuhlfahrer nicht erreichbar. Im Brandfall besteht (durch Stromausfall) zudem die Gefahr, dass der Türöffner nicht funktioniert. Die Gartentore im anschließenden Garten waren mit sogenannten Trickschlössern versehen, die von Menschen mit Behinderungen nicht leicht zu öffnen sind. Grund für diese Maßnahme war das Weglaufen eines Bewohners. Aus Sicht der Kommission bestand in einem Brandfall aufgrund dieser baulichen Barrieren ein erhebliches Gesundheitsrisiko für die Bewohner. Daher wurde bereits wenige Tage nach der Begehung eine Sachverhaltsdarstellung an die Gemeinde als Heimträger, an die zuständige Bezirkshauptmannschaft sowie an die Landesregierung gesandt. Bereits zehn Tage später fand eine brandschutztechnische Überprüfung durch die Brandverhütungsstelle Vorarlberg statt. Festgestellt wurde, dass zwar die brandschutztechnischen Auflagen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft aus dem Jahre 2009 erfüllt waren. Gleichzeitig wurden jedoch zahlreiche Verbesserungsmaßnahmen vorgeschlagen, damit Bewohner, Personal und Besucher das Gebäude im Brandfall ungehindert über die (Not-)Ausgänge verlassen können. Die Maßnahmen

wurden vom Pflegeheim unmittelbar umgesetzt, was von einem brandschutztechnischen Sachverständigen bestätigt wurde.

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Aufgrund von versperrten Türen in einem Pflegeheim und in dessen Außenbereich erfolgte eine Meldung durch die Kommission an die Bewohnervertretung. Die von der Bewohnervertretung eingeleitete gerichtliche Überprüfung ergab, dass verschlossene Haus- und Gartentüren unzulässig sind. Die Beschränkungen wurden von der Einrichtung beseitigt.

Prüfungen von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

5.6

Im Oktober 2016 wurde eine große Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe und im Dezember 2016 ein Haus zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) geprüft. Die Prüfungsberichte wurden Anfang 2017 übermittelt und anschließend besprochen. Die Empfehlungen der Kommission betrafen vor allem Bildungsmaßnahmen (zB Pflichtschulabschluss) für Asyl- und Bleibeerechtigte, Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den Kinderschutz.

Vorarlberger Monitoringausschuss

Gesetzliche Grundlagen

6.1

Der Vorarlberger Monitoringausschuss (VMA) ist ein unabhängiger Ausschuss. Der VMA überwacht, ob Vorarlberg die Rechte von Menschen mit Behinderungen, vor allem die Forderungen der UN-Konvention, einhält. Im Monitoringausschuss arbeiten acht Mitglieder, die für drei Jahre bestellt werden.

Die Mitglieder sind

- der LVA als Vorsitzender,
- fünf Vertreterinnen oder Vertreter von Menschen mit Behinderungen,
- eine Person aus dem Bereich Menschenrechte,
- eine Person aus dem Bereich Wissenschaft und Bildung.
- außerdem gibt es für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied

Der VMA macht öffentliche Sitzungen, zu denen alle interessierten Menschen kommen können. Es finden auch Sitzungen statt, bei denen nur Mitglieder des Monitoringausschusses dabei sind. Bei diesen Sitzungen wird bestimmt, worüber bei den öffentlichen Sitzungen gesprochen wird. Der VMA nimmt Stellung zu Gesetzen und Verordnungen, die mit der UN-Konvention zu tun haben. Er macht darauf aufmerksam, welche Forderungen der UN-Konvention in Vorarlberg nicht eingehalten werden.

Tätigkeit des Vorarlberger Monitoringausschusses 2017

6.2

Öffentliche Sitzung des VMA über Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

Der VMA hielt am 31.05.2017 seine zweite öffentliche Sitzung zum Thema „Barrierefreiheit im öffentlichen Raum“ ab. Wie schon 2016 nahmen ca. 170 Personen teil. Am Beginn der Sitzung erzählten Menschen mit Sehbeeinträchtigungen, Hörbeeinträchtigungen, Lernschwierigkeiten und mit körperlichen Behinderungen von ihren Erfahrungen im Alltag – darüber, was sie behindert und was besser gemacht werden soll.



In vier Arbeitsgruppen wurden anschließend von allen Teilnehmern Probleme beschrieben und Lösungsmöglichkeiten formuliert:

Arbeitsgruppe „Sinnesbehinderung Hören“

- Im Bereich Schule und Bildung fehlt eine bilinguale Erziehung. Gefordert werden ausreichend GebärdendolmetscherInnen in den Schulen, damit gehörlose Kinder ein höheres Bildungsniveau erreichen können und bessere Berufschancen haben.
- Im Bereich Arbeitssuche werden gehörlose Personen derzeit von hörenden Personen beraten, die die Fähigkeiten oft nicht richtig einschätzen können. Hörende sollten nicht darüber entscheiden, was gehörlose Personen tun können oder nicht. Daher wird ein Jobcoaching durch gehörlose Personen nach dem Vorbild von WIFAG in Wien gefordert.
- Insgesamt sollten mehr GebärdendolmetscherInnen verfügbar und deren Anforderung unbürokratischer sein.



- Im Bereich von Arztpraxen, Krankenhäusern sowie Ämtern und Behörden werden Anzeigetafeln für das Aufrufen gewünscht.
- Im öffentlichen Nahverkehr werden mehr visuelle Hinweise gefordert.
- Bezüglich der kulturellen Teilnahme wird v.a. im Hinblick auf die ORF-Sendungen gefordert, dass diese untertitelt werden. Schon gekürzte textliche Zusammenfassungen wären eine große Hilfe.
- Menschen mit Tinnitusproblemen machen darauf aufmerksam, dass die gleichzeitige Aussendung von Musikuntermalung und Sprachtext sowie Simultanübersetzung und Originaltext ein großes Hörhindernis darstellen.

Arbeitsgruppe „Sinnesbehinderung Sehen“

- Von Menschen mit Sehbehinderungen werden bauliche Maßnahmen wie taktile Leitsysteme im öffentlichen Raum (Bushaltestellen) sowie in Gebäuden gefordert. Visuelle Leitsysteme sollten star-

ke Kontrastunterschiede haben, damit sie gut wahrgenommen werden können.

- Im öffentlichen Nahverkehr sollte darauf geachtet werden, dass sprachliche Durchsagen überall möglich sind und auch tatsächlich gemacht werden.
- Im Gastrobereich wünscht man sich Speisekarten mit Perlschrift.
- Im Handel werden Einkaufshelfer gefordert.
- Positiv bewertet wurde, dass Begleitpersonen in öffentlichen Verkehrsmitteln gratis mitfahren dürfen und die Bezahlung der Tickets im Zug ohne Aufpreis möglich ist.

Arbeitsgruppe „Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung“

- Für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen steht die Barrierefreiheit von öffentlichen Gebäuden und Wohngebäuden im Mittelpunkt.
- Schon bei der Planung sollten Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen (und Sinnesbehinderungen) einbezogen werden, damit Betroffene als ExpertInnen in eigener Sache auf Planungsfehler hinweisen können.
- Besonders kritisiert wird, dass in Wohngebäuden erst ab dem 3. OG eine Liftanlage vorgeschrieben ist.

Arbeitsgruppe: „Menschen mit Lernschwierigkeiten“

- Für Menschen mit Lernschwierigkeiten ist Leichte Sprache bei Ämtern und Behörden, Krankenhäusern, Ärzten, öffentlichen Verkehrsmitteln etc. wichtig.
- Öffentliche Orte sollten übersichtlich und einfach gestaltet werden.
- Generell sollten alle Menschen geschult und sensibilisiert werden, um Menschen mit Lernschwierigkeiten zu unterstützen. Wichtig sind einfache Erklärungen und vor allem, dass Menschen genügend Zeit bekommen, ihre eigenen Entscheidungen zu treffen. Die Schulung und Sensibilisierung von allen Menschen für die Bedürfnisse mit Behinderungen ist auch die wichtigste Forderung der UN-BRK (Artikel 4 und 8).

Die gesamte Stellungnahme – auch in einer Leichter-Lesen-Version – ist auf der Website des Landesvolksanwaltes abrufbar unter <http://www.landesvolksanwalt.at/2-oeffentliche-sitzung/>

Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK

Im Bundesland Vorarlberg gibt es noch keinen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK. Gerade um die zahlreichen Forderungen der öffentlichen Sitzung „Barrierefreiheit im öffentlichen Raum“ umzusetzen, wurde darauf hingewiesen, dass ein solcher Aktionsplan in Vorarlberg fehlt. Von der Landesregierung wurde in Aussicht gestellt, mit der Ausarbeitung 2018 zu beginnen.

Zusammenarbeit mit dem Sozialfonds

In Vorarlberg werden die wichtigsten Entscheidungen zur Mindestsicherung und der Integrationshilfe vom Kuratorium des Sozialfonds getroffen, dem Vertreter der Landesregierung und Gemeinden angehören. Weiters gehören diesem Gremium auch Vertreter von großen Sozialeinrichtungen mit beratender Stimme an. Menschen mit Behinderungen sind in diesem Gremium nicht vertreten. Daher hat sich der VMA nach der öffentlichen Sitzung an die Landesregierung gewandt. In diesem Dialog wurde dem VMA von der Landesregierung zugesichert, Menschen mit Behinderungen in Zukunft in Arbeitsgruppen zur Erarbeitung von Konzepten – bevor sie dem Sozialfonds vorgelegt werden – aktiv zu beteiligen. Dem VMA soll damit die Möglichkeit eingeräumt werden, vor Beschlussfassung durch das Kuratorium des Sozialfonds zeitgerecht eine fundierte Stellungnahme abzugeben.

Stellungnahmen

6.3

Persönliche Assistenz für erwachsene Menschen

Die erste öffentliche Sitzung des VMA fand am 25.05.2016 zum Thema „Persönliche Assistenz“ statt. Circa 170 Personen nahmen an der Veranstaltung teil. Im Herbst 2016 wurde der Vorarlberger Landesregierung eine Stellungnahme zum Konzept „Persönliche

Assistenz für erwachsene Menschen“ übermittelt. Die Pläne zur Umsetzung der Persönlichen Assistenz wurden sehr begrüßt.

Angeregt wurde, dass

- Persönliche Assistenz grundsätzlich für alle Menschen mit Behinderungen, egal welchen Alters, zur Verfügung steht,
- die Leistungsbegrenzungen von acht Stunden täglich aufgehoben werden,
- wahlweise zum Gutscheinmodell persönliches Budget eingeführt wird,
- Familienangehörige unter den gleichen Bedingungen wie AssistentInnen angestellt werden können,
- die Wahlmöglichkeit zwischen einer festen Anstellung (nach dem allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) oder einer Anstellung auf Basis von Werkverträgen (neue Selbstständigkeit) besteht.

Kritisiert wurde, dass ein Verein ohne öffentliche Ausschreibung beauftragt wurde, Persönliche Assistenz umzusetzen, obwohl noch kein fertiges Konzept des Landes vorliegt.

Im Juni 2017 wurde ein völlig neues Programm der Vorarlberger Landesregierung vorgestellt und im Kuratorium des Sozialfonds beschlossen, ohne dass der VMA darüber eine Stellungnahme abgeben konnte. Dieses Vorgehen wird auch den berechtigten Forderungen der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung „Nichts über uns ohne uns!“ nicht gerecht. Entgegen allen Erwartungen und vorher geführten Diskussionen wurden die Einsatzmöglichkeiten von Persönliche Assistenz gekürzt. Statt wie angekündigt für acht Stunden kann persönliche Assistenz nur für maximal drei Stunden angefordert werden. Weiterhin ist persönliche Assistenz auf Menschen mit Körperbehinderungen oder Menschen mit Lernschwierigkeiten begrenzt. Personen mit Sinnesbeeinträchtigungen haben keinen Anspruch auf Persönliche Assistenz. Besonders kritisiert wurde auch, dass Persönliche Assistenz nur für Veranstaltungsbesuche, sportliche Aktivitäten, Freizeit und Urlaub sowie Aufgaben im Rahmen der Elternschaft in Anspruch ge-

nommen werden kann. Persönliche Assistenz für Haushaltsführung wie Reinigung des Wohnbereiches, Wäsche, Pflege und Kochen usw. ist nicht vorgesehen. Auch gibt es keine Persönliche Assistenz für Pflege.

In anderen Bundesländern wie zB Oberösterreich wird Persönliche Assistenz als umfassende Hilfe und Unterstützung bei der Grundversorgung (An- und Auskleiden, Körperpflege), bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten (Einkaufen, Kochen, Reinigungsarbeiten), bei der Mobilität (Behörden-, Arzt- und Therapiebesuche, Arbeit oder Studium), für Freizeitgestaltung und bei der Kommunikation (für Menschen mit Kommunikationsproblemen durch Sprach- und/oder Sinnesbeeinträchtigungen) verstanden.

Der VMA möchte auch in Vorarlberg ein solch umfassendes Angebot für Persönliche Assistenz. Nicht nur für Menschen mit Lernschwierigkeiten und anderen kognitiven Beeinträchtigungen ist es sehr schwierig, unterschiedliche Assistenz-Systeme zu verbinden und den Überblick über Dienstleistungen, Kosten und Zuschüsse zu bewahren. Ein "One-Stop Prinzip" wäre gerade bei Persönlicher Assistenz besonders wichtig.

Verständliche Sprache bei Leistungen der Integrationshilfe (Behindertenhilfe)

Im Jänner 2017 wurde vom Landtag der Beschluss gefasst, die Landesregierung zu ersuchen, das Bewilligungsverfahren von Leistungen der Integrationshilfe im Hinblick auf „Verständliche Sprache“ zu untersuchen.

Vom Vorarlberger Monitoringausschuss wurde in einer Stellungnahme dazu gefordert:

- Derzeit ist das Chancengesetz und die Integrationshilfverordnung in Leichte Sprache übersetzt. Der wichtige Anhang, der regelt, welche Leistungen in welcher Höhe gefördert werden, ist nicht übersetzt. Der VMA fordert auch die Übersetzung des Anhanges in Leichte Sprache.
- Bei wichtigen Maßnahmen soll immer eine Besprechung mit allen Beteiligten (Helfer-konferenzen) stattfinden. Bei

Helferkonferenzen sollen Protokolle in leichter Sprache angefertigt werden.

- Es soll eine Stelle geschaffen werden, die hilft, Anträge auszufüllen und Bewilligungsschreiben erklärt.
- Anträge, Informationen und Bewilligungsschreiben sollen in leichter Sprache verfasst sein.
- Bewilligungsschreiben sollen einen Hinweis enthalten, dass man sich beim Patientenanwalt oder Landesvolksanwalt beschweren kann.

Zusammenarbeit mit vergleichbaren Einrichtungen

6.4

Am 17.05.2017 fand ein Treffen der Länder-Monitoringausschüsse in Wien statt (siehe auch Punkt 4. Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle). Im Mittelpunkt dieser Gespräche stand ein Austausch zu den Themen „Persönliche Assistenz“ sowie „Persönli-

ches Budget“ in den Bundesländern. Diskutiert wurden auch die „Focal Points“ (Informationsstellen zur Umsetzung der UN-BRK) in den Bundesländern sowie die weitere Zusammenarbeit der Monitoringstellen. Am 28.08.2017 fand in Salzburg ein Vernetzungstreffen der Monitoringausschüsse bezüglich der Staatenprüfung zur Umsetzung der UN-BRK statt. Hintergrund dieses Treffens ist, dass die Vertragsstaaten alle fünf Jahre einer sogenannten „Staatenprüfung“ unterzogen werden. Dabei müssen die Staaten berichten, was sie zur Umsetzung der UN-BRK beigetragen haben. In diesem Staatenprüfungsprozess werden auch Berichte der Monitoringmechanismen sowie der Zivilgesellschaft vorgelegt. Die Monitoringmechanismen in Österreich einigten sich auf einen gemeinsamen Bericht des Bundesmonitoringausschusses mit den Monitoringausschüssen der Bundesländer und legten die Eckpunkte des Berichtes fest.

Impressum

Landesvolksanwalt von Vorarlberg: Mag. Florian Bachmayr-Heyda
Juristische MitarbeiterInnen: Dr.ⁱⁿ Angela Bahro, Mag. Christoph Halmer (bis Februar 2018), Mag.^a Jelena Begonja (seit Februar 2018) und Mag.^a Angelina Hämmerle
Büro: Anita Baurenhas und Brigitte Hribernik
Landwehrstraße 1, 6900 Bregenz
Telefon: 05574 47027
E-Mail: buero@landesvolksanwalt.at
Internet: www.landesvolksanwalt.at
Bürozeiten: Montag bis Freitag, jeweils 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16.30 Uhr
Besprechungstermine nach Voranmeldung

Abkürzungen

AbgVG	Abgabenverfahrensgesetz
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
ADG	Antidiskriminierungsgesetz
aMP	amtswegige Missstandsprüfung (AZ)
AnGe	Anregungen zur Gesetzgebung (AZ)
AnVe	Anregungen zur Verwaltung (AZ)
Art	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AuBe	Auskunft und Beratung (AZ)
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AZ	Aktenzeichen
BauG	Baugesetz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGStG	Behindertengleichstellungsgesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
bMP	beantragte Missstandsprüfung (AZ)
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
CRPD	UN-Behindertenrechtskonvention
EO	Empfehlungen an oberste Organe (AZ)
EOI	Europäisches Ombudsmann Institut (Innsbruck)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
GG	Gemeindegesezt
GV	Gemeindevertretung
GVG	Grundverkehrsgesetz
GV-LK	Grundverkehrslandeskommission

idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iVm	in Verbindung mit
KanalG	Kanalisationsgesetz
LGBL	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit	litera (Buchstabe)
LR	Landesrätin oder Landesrat
LReg	Landesregierung
LV	(Vorarlberger) Landesverfassung
LVA	Landesvolksanwalt/Landesvolksanwältin
LVA-G	Gesetz über den Landesvolksanwalt
LVwG	Landesverwaltungsgericht
VMA	Vorarlberger Monitoringausschuss
MSG	Mindestsicherungsgesetz
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung
PA	Patientenanwalt, Patientenangelegenheiten (AZ)
RA	Ratschlag an die Allgemeinheit (AZ)
RPG	Raumplanungsgesetz
StrG	(Vorarlberger) Straßengesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
VA	Volksanwaltschaft (des Bundes in Wien)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VO	Verordnung
VP	Verordnungsprüfung (AZ)

**WIR
SIND FÜR
SIE DA.**

**Florian Bachmayr-Heyda
und sein Team**

Landesvolksanwalt für Vorarlberg
Landwehrstraße 1
6900 Bregenz

Telefon: 05574 47027
E-Mail: buero@landesvolksanwalt.at
Internet: www.landesvolksanwalt.at